

UAK Nord

Gemeinsame Aufarbeitungskommission
bezüglich sexuellen Missbrauchs
in der Metropole Hamburg

Hamburg, den 27.06.2024

1. Zwischenbericht

Gemäß 4.1 der Gemeinsamen Erklärung von UBSKM und Deutscher Bischofskonferenz
über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von
sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 28. April 2020

www.uak-nord.de

Otmar Kury (Vorsitzender der UAK Nord)
Tel. 040 / 32 31 88 79
otmar.kury@uak-nord.de

UAK Nord

c/o Kanzlei Kury
Alsterufer 34
20354 Hamburg

Inhalt

1. Ausgangslage und Berichts Anlass.....	3
2. Aufgabenverständnis, Struktur und Arbeitsweise der UAK Nord	3
3. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung	4
a) Betroffenenvertretung in der UAK Nord	4
b) Kontaktaufnahme durch Betroffene	5
c) Kontaktaufnahme zu Betroffenen.....	6
4. Zahlen und Fakten zu den Aufarbeitungsarbeiten/Schwerpunkte der Kommissionsarbeit	6
a) Bisher vorliegende Studienlage	6
aa) Erzbistum Hamburg	6
bb) Bistum Hildesheim	8
cc) Bistum Osnabrück	9
b) Arbeitsgruppe „Abfragekartei an die Bistümer“	12
c) Arbeitsgruppe „Neue Hildesheimer Studie“	15
d) Arbeitsgruppe „Prüfung der Maßnahmen zur Prävention und Intervention“	16
e) Positionen zu Schmerzensgeld- und Schadensersatzzahlungen an Betroffene	19
5. Öffentlichkeitsarbeit.....	24
6. Erste Erkenntnisse und Empfehlungen für Aufarbeitung, Prävention und Intervention.....	24
a) Aufarbeitung durch Benennung von Anhörungsbeauftragten, Wissen sichern I	24
b) Aufarbeitung über Einbindung der unabhängigen Ansprechpersonen, Wissen sichern II	25
c) „Teilzeitgeschäftsstelle“ – „eine UAK/drei Bistümer“	25
d) Hinweise auf Aufarbeitung/UAK Nord vor Ort/Hirtenbrief?.....	26
e) Beteiligung von Gästen.....	27
7. Zusammenfassung und Ausblick	27
8. Anlagen.....	30
a) Geschäftsordnung der UAK Nord	30
b) Ausschreibung des Bistums Hildesheim	38

1. Ausgangslage und Berichts Anlass

Die deutschen Bischöfe haben im April 2020 die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ mit dem seinerzeitigen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterzeichnet. Die (Erz-)Bischöfe von Hamburg, Hildesheim und Osnabrück haben sie gegengezeichnet, in den jeweiligen Amtsblättern für die Diözesen veröffentlicht¹ und nach 2.1 der Erklärung eine gemeinsame Kommission für die Metropole Hamburg zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (UAK Nord) eingerichtet und sie mit einem Statut versehen. Die UAK Nord hat sich am 25.10.2022 konstituiert, eine Geschäftsordnung gegeben (siehe Anlage) und ihre Arbeit aufgenommen.

Gemäß 4.1 der Gemeinsamen Erklärung berichten die Aufarbeitungskommissionen regelmäßig über diese Arbeit. Die UAK Nord hat in ihrer jüngsten Sitzung der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts zugestimmt. Der gewisse zeitliche Verzug ist der Abstimmung im Gremium geschuldet. Die einzelnen Abschnitte des Berichts wurden arbeitsteilig von ihren Mitgliedern verfasst, sie werden aber von allen Kommissionsmitgliedern jeweils vollumfänglich getragen.

2. Aufgabenverständnis, Struktur und Arbeitsweise der UAK Nord

Die UAK Nord hat nach ihrem Statut den Auftrag, die quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-)Diözesen und deren Vernetzung sowie die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen, fachlich zu begleiten sowie institutionelle und strukturelle Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis zu benennen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben. Sie begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und soll die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der gemeinsamen Erklärung und ihrem Statut gewährleisten. Dabei betreibt sie keine eigene wissenschaftliche Forschung, kann allerdings Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Die Kommission ist interdisziplinär besetzt und besteht aus vier Mitgliedern, die durch die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen/Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorgeschlagen wurden, drei Mitgliedern des Betroffenenrats der Metropole Hamburg und drei Mitgliedern, die die jeweiligen Bistümer benannt haben:

- **Otmar Kury**, Vorsitzender der UAK Nord, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht (Hamburg)
- **Martin Kayenburg**, stellv. Vorsitzender der UAK Nord, Präsident des Landtages a.D. (Schleswig-Holstein)
- **Dr. Ingo Frommeyer**, Vorsitzender Richter am Landgericht Osnabrück (Bistum Osnabrück)
- **Nicolas Knuth**, Justizvollzugsbeamter und Leiter der Außenstelle Salzgitter des Vereins WEISSER RING (Betroffenenvertreter)

¹ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2021, S. 221 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, S. 209 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2021, S. 261 ff.

- **Dr. Klaus Kottmann**, Offizialatsrat (Erzbistum Hamburg)
- **Andreas Peters**, Teamleiter beim Caritasverband Hannover e.V. (Betroffenenvertreter)
- **Nicole Sacha**, Oberstudienrätin (Betroffenenvertreterin)
- **Dr. Thomas Scharf-Wrede**, Direktor des Bistumsarchivs Hildesheim (Bistum Hildesheim)
- **Prof. Dr. Carsten Spitzer**, Direktor der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Rostock (Mecklenburg-Vorpommern)
- **Dr. Thomas Veen**, Präsident des Landgerichts Osnabrück (Niedersachsen/Bremen)

Die Mitglieder haben sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur absoluten Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.

Die UAK Nord versteht sich als unabhängiges, beratendes – nicht selbst wissenschaftlich forschendes – Gremium und als Sachwalter der Opfer sexualisierter Gewalt im Erzbistum Hamburg, Bistum Hildesheim und Bistum Osnabrück. Sie arbeitet frei und unabhängig; die Leitungen der Bistümer haben keinerlei Weisungsbefugnis.

Positiv festzuhalten ist auch, dass die Bistumsvertreter sich in der UAK Nord ebenfalls frei und wirklich weisungsungebunden bewegen können, sprich nicht als „verlängertes Sprachrohr“ ihrer jeweiligen Bistumsleitung handeln, sondern mit Bezug auf ihre fachliche Qualifikation eigenständig und eigenverantwortlich agieren; was nicht in allen Aufarbeitungskommissionen so gegeben ist, wo es bisweilen doch die eine oder andere „Frontstellung“ gibt.

Anders als im Rahmen eines Gutachtens bzw. einer wissenschaftlichen Studie werden die Erkenntnisse der UAK Nord unmittelbar und von ihr selbst öffentlich gemacht. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und halten als Gesamtgremium etwa monatlich Präsenz- oder Videokonferenzen ab. Zu jeder Sitzung werden Protokolle gefertigt. Eine Mitarbeiterin ist auf geringfügiger Beschäftigungsbasis mit der Führung der Geschäftsstelle in Hamburg betraut. Dies bedeutet auch: Der mögliche Umfang der von der UAK Nord zu tätigen Arbeiten ist begrenzt, parallele Begleitung von Aufarbeitung in drei Bistümern erfordert im Grunde eine hauptamtlich betreute Geschäftsstelle, wie sie in anderen Bistümern teilweise installiert worden ist.

Das Jahr 2023 war im Wesentlichen mit der Etablierung der Kommissionsarbeit und der Erhebung des Status quo besetzt. So stand etwa das Verschaffen einer Übersicht über den Stand der Aufarbeitung in den Bistümern und die Lage der Präventions- und Interventionsarbeit im Vordergrund; auch erste Gespräche mit Betroffenen durch Vernetzung/Rückkoppelung mit dem Betroffenenrat Nord fanden statt.

3. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung

a) Betroffenenvertretung in der UAK Nord

Laut Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg entsendet der Betroffenenrat drei Mitglieder in die gemeinsame Aufarbeitungskommission. Diese drei Mitglieder hat der Betroffenenrat Nord am 14.07.2022 aus seinen Reihen gewählt.

Schon im Vorfeld hatten Betroffene den Ansatz, dass gemeinsame Gremien (Kommission und Rat) für die Metropolie Hamburg installiert werden sollen, mit Verweis u. a. auf die flächenmäßige Größe, die Unterschiedlichkeit der Bistumsstrukturen, die Anzahl der Betroffenen und die sehr differierenden Vernetzungsstrukturen kritisiert. Insbesondere im Bistum Hildesheim sind Betroffene untereinander und mit dem Bistum eher gut in Kontakt und wurden proaktiv zu einer Bewerbung für den Rat ermuntert. So besteht nun der neunköpfige Rat, der von den Bischöfen berufen wurde, aus sechs Betroffenen aus dem Bistum Hildesheim, zwei aus dem Erzbistum Hamburg und nur einem aus dem Bistum Osnabrück.²

Alle drei Betroffenenvertreter in der Kommission kommen aus dem Bistum Hildesheim, darunter die einzige Frau in der UAK Nord.

Mit den Länder- und Bistumsvertretern beraten die Betroffenenvertreter über die je anliegenden Themenstellungen und bringen dort die Perspektive der Betroffenen ein. Da die Arbeitsgemeinschaften der UAK Nord zumeist paritätisch besetzt sind, sodass jeweils mindestens ein Mitglied der drei Gruppen vertreten ist, kommt auch hier durchgängig die Betroffenenperspektive zum Tragen. Als durchweg positiv zu betonen sind dabei die Wertschätzung und die Arbeit auf Augenhöhe, die das Miteinander rund um das schwierige Thema „Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ prägen.

Im „Bericht aus dem Betroffenenrat“ bzw. im „Bericht aus der UAK Nord“ informieren die drei Betroffenenvertreter auf den Sitzungen über die wichtigsten Themen des jeweils anderen Gremiums – sofern die Verschwiegenheitsverpflichtung dies zulässt.

Eine nicht abgesprochene Statutänderung durch die Bischöfe, die den Betroffenenvertreter ab 2024 de facto die Aufwandsentschädigung für UAK-Nord Sitzungen streichen sollte, wurde nach massiver Intervention seitens des Betroffenenrats Nord zurückgenommen.

b) Kontaktaufnahme durch Betroffene

Die UAK Nord ist Ansprechpartnerin für Betroffene und steht Betroffenen aller drei Bistümer für eine Kontaktaufnahme per Mail und telefonisch offen. Die Kontaktdaten sind z. B. auf der Homepage veröffentlicht. Die direkte Kontaktaufnahme erfolgte bisher jedoch ausschließlich über den Betroffenenrat Nord bzw. über das vom Rat eingerichtete Betroffenen-Forum. Betroffene wenden sich eher an Mit-Betroffene als direkt an die UAK Nord. Das Sprecherteam des Rats bzw. die Betroffenenvertreter in der UAK Nord haben die Vermittlung zwischen Betroffenen und Bistümern übernommen oder die Betroffenen bzw. deren Anliegen an die Kommission weitergeleitet. Vorrangige Themen waren Fragen zum Datenschutz bzw. -verletzungen, Beschwerden zum Umgang mit Betroffenen bzw. mit noch lebenden Tatverdächtigen und Anregungen zur Aufarbeitung konkreter Verdachtsfälle bzw. Taten. Einige Betroffene haben der UAK Nord ihre Berichte über die Betroffenenvertreter zur Verfügung gestellt, damit die Taten nicht „vergessen werden“.

² Vgl. www.betroffenenrat-nord.de

c) Kontaktaufnahme zu Betroffenen

Eine proaktive Kontaktaufnahme der UAK Nord in Richtung Betroffene fand bisher nicht statt.

4. Zahlen und Fakten zu den Aufarbeitungsarbeiten/Schwerpunkte der Kommissionsarbeit

a) Bisher vorliegende Studienlage

aa) Erzbistum Hamburg

Im Februar 2020 hat das Erzbistum Hamburg Frau Prof. Dr. Manuela Dudeck, Lehrstuhlinhaberin und Ärztliche Direktorin der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, mit der Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der Katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg in der Zeit von 1946 bis 1989 beauftragt. Ziel war es, die Gewalt, die die Betroffenen erfahren haben, in angemessener Weise sichtbar zu machen und die Taten in den geschichtlichen Kontext einzubetten, um begünstigende kirchlich-institutionelle und gesellschaftlich-historische Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

Am 24.02.2023 stellte Frau Prof. Dr. Dudeck die Ergebnisse vor.³ Sexualisierte Gewalt gegen Kinder durch Geistliche trete als ein Teilbereich der Gesamtproblematik Missbrauch in Institutionen hervor. Seit Beginn der öffentlichen Diskussion seien zahlreiche interne und externe Ermittlungen sowie wissenschaftliche Studien und Gutachten zu sexuellen Übergriffen innerhalb der katholischen Kirche durchgeführt worden. An diesen Stand der Forschung knüpfe das vorliegende Forschungsprojekt an und liefere einen weiteren Beitrag zur Aufarbeitung und Aufklärung. Anders als in den bisher durchgeführten Studien seien in diesem Projekt Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrachtet worden. Christinnen und Christen in der DDR seien zahlreichen staatlichen Repressionen ausgesetzt gewesen und auch die Erziehung der Kinder und Jugendlichen habe sich in diesem Spannungsfeld befunden. Dadurch unterschieden sich die Bedingungen, unter denen der Missbrauch in der DDR stattgefunden habe, in vielen Aspekten grundlegend von den Bedingungen in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden 13 Betroffene (davon drei Frauen), die während der DDR als Minderjährige Gewalt im Rahmen der Kirche erfahren haben, befragt und drei standardisierte Fragebögen zur Erfassung ihrer psychischen und körperlichen Befindlichkeit ausgefüllt. Weiter wurden elf Kirchenvertretende, die zur damaligen Zeit aktiv im Dienst der Kirche standen oder während ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Thema Missbrauch in der Region Mecklenburg konfrontiert waren, befragt und mit drei kirchenexternen Sachverständigen Gespräche über die zeithistorische Einordnung der Missbrauchsfälle geführt. Darüber hinaus seien 1503 kirchliche und staatsicherheitsbehördliche Dokumente gesichtet worden. Die Interviews und Akten

³ Siehe hierzu: <https://www.uni-ulm.de/med/fakultaet/med-detailseiten/news-detail/article/missbrauchsstudie-mecklenburg/> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

seien qualitativ inhaltsanalytisch ausgewertet worden. Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass die Betroffenen vorwiegend sexualisierte Gewalt (z. B. Ausziehen, gemeinsames Schlafen in einem Bett, Manipulation der Genitalien) und multiple Gewalt, das heißt sexualisierte Gewalt in Kombination mit psychischer (z. B. Drohen mit der Hölle) und schwerer körperlicher Gewalt (z. B. Schlagen mit dem Rohrstock) besonders in den Nachkriegsjahren (50er und 60er Jahre) erfahren hätten. Die Anzahl der männlichen Betroffenen habe überwogen. Der Missbrauch habe durchschnittlich im Alter von 10 Jahren begonnen und sei im Mittel über fünf Jahre hinweg erfolgt. Die Auswertung der Fragebögen habe Hinweise darauf ergeben, dass die Betroffenen auch heute (52-76 Jahre nach dem ersten Missbrauch) signifikant häufiger an psychischen Belastungen, posttraumatischen Belastungsstörungen, somatoformen und depressiven Störungen litten als (gleichaltrige) Personen jeweiliger Vergleichsstichproben.

In Übereinstimmung mit vergleichbaren Studien fänden sich auch in dieser Studie Anhaltspunkte dafür, dass die hierarchischen Strukturen innerhalb der Kirche, der Klerikalismus, das Beichtgeheimnis und die kirchliche Sexualmoral den Missbrauch begünstigten. Darüber hinaus hätten weitere nur für diese Zeit typische Faktoren identifiziert werden können: Die prekären Lebensbedingungen infolge des Zweiten Weltkriegs hätten zu einer Abhängigkeit der Eltern der Betroffenen von materiellen (z. B. Essen und Kleidung) und sozialen (z. B. Unterstützung bei den Hausaufgaben) Zuwendungen des Pfarrers geführt. Zudem sei die sexualisierte Gewalt von den Beschuldigten/Tätern missbräuchlich religiös verbrämt worden (z. B. als „Sühne für eine gute Sterbestunde“), was es den Betroffenen erschwerte, sie als eine Straftat wahrzunehmen. Des Weiteren hätten die Diasporasituation der katholischen Kirche in der DDR und die ständige Bedrohung durch den Staat zu einer starken Verbundenheit innerhalb der katholischen Gemeinden geführt, die allerdings jegliche Kritik an inneren Missständen unterbunden habe. Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat im Umgang mit den Tätern (z. B. Versetzungen in den Westen) hätten zudem dazu geführt, dass die Taten nicht öffentlich gemacht worden seien. Die DDR habe Missbrauch ganz allgemein zum Schutz der sozialistischen Ideologie tabuisiert, da die DDR ihrem Selbstverständnis nach eine Gesellschaftsform habe sein sollen, die Kriminalität überwinden werde. Der eigene Schutz habe damit, wie auch bei der katholischen Kirche, Vorrang gehabt. Darüber hinaus habe die Staatssicherheit Täter innerhalb der Kirche gezielt als inoffizielle Mitarbeiter angeworben und sie für eigene Zwecke genutzt (z. B. zum Auskundschaften der Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche), weshalb Strafverfolgungen zusätzlich ausgeblieben seien.

Die vom Erzbistum beauftragte Untersuchung ermittelte für die Jahre 1946 bis 1989 rund 40 Betroffene und 19 Beschuldigte, geht aber von einer hohen Dunkelziffer aus. Außerdem fanden die Forscherinnen heraus, dass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche Mecklenburgs während der DDR-Zeit nicht nur von der Kirche, sondern auch vom Staat vertuscht wurde.

Nach Veröffentlichung der Missbrauchsstudie für die katholische Kirche in Mecklenburg ist das Erzbistum Hamburg weiter mit der Kommunikation von deren Ergebnissen beschäftigt: so wurde in Gemeinden in Mecklenburg die Möglichkeit zur Einordnung der Ergebnisse der Studie und zur Resonanz gegeben. Erzbischof Dr. Heße hat in diesem Zusammenhang angekündigt, in Abstimmung mit der UAK Nord und dem Betroffenenrat Nord weitere Untersuchungen in Auftrag geben zu wollen, die das ganze Gebiet des Erzbistums Hamburg erfassen. Dazu müsse mit den beiden Gremien weiter über die Kriterien der Aufarbeitung beraten werden. Im Ergebnis müsse es eine Studie sein, die einen wirklichen Erkenntnisgewinn bringe. Der Erzbischof erinnerte dabei auch daran, dass die Universität Osnabrück noch im Jahr 2024 den zweiten Teil einer Missbrauchsstudie für das Bistum Osnabrück vorlegen wolle. Dort würden auch die Regionen Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-

Holstein untersucht, die vor der Errichtung des Erzbistums Hamburg zum Bistum Osnabrück gehörten. Dies sei auch ein weiterer wichtiger Baustein für das Erzbistum.

So sieht es auch die UAK Nord, die sich jährlich zweimal mit den Bischöfen und Generalvikaren der Nordbistümer Hamburg, Hildesheim und Osnabrück trifft und dabei auch ihre Vorstellungen zu den Bedingungen weiterer wissenschaftlicher Studien umrissen hat. Neben dem Hinweis auf die abzuwartenden Ergebnisse der Studie aus Osnabrück (siehe auch unter cc)) hat sie dabei mehrfach betont, zunächst nähere Informationen zu den Zahlen und Fakten bisher bekannter Beschuldigter und Betroffener – insbesondere im Erzbistum Hamburg – zu benötigen, die inzwischen intern auch erhoben worden sein müssten. Erst darauf aufbauend kann nach ihrer Einschätzung in entsprechender Schwerpunktsetzung ein (weiteres) sinnvolles Studienprojekt auf den Weg gebracht und darüber entschieden werden, inwieweit eine Studie historische, juristische oder soziologische Ansätze verfolgen und hierbei gegebenenfalls bestimmte Schwerpunktbereiche im Sinne von „Tiefenbohrungen“ in den Blick nehmen soll. Eine dazu von der UAK Nord ausgearbeitete, detaillierte – und an alle Bistümer der Metropole gerichtete – Abfragekartei zu Daten und Fakten wurde von den Bistümern bisher nicht geliefert, weil datenschutzrechtliche Fragen angeblich noch weiterer Klärung bedürften. Diese Auffassung kann die UAK Nord nicht nachvollziehen und sie ist auch rechtlich unbegründet und wird nicht akzeptiert werden. Ohne Lieferung der geforderten Informationen kann eine Aufarbeitung durch die UAK Nord nicht fortgesetzt werden. Die UAK Nord arbeitet aber kontinuierlich an einer alle Seiten zufriedenstellenden Lösung, damit Aufarbeitung auch im Erzbistum Hamburg weiter vorangetrieben werden kann.

bb) Bistum Hildesheim

Nach zwei Studien in den Jahren 2017 und 2021 hat das Bistum Hildesheim zusammen mit der UAK Nord im Jahr 2024 ein neues, drittes umfangreiches Aufarbeitungsvorhaben zur Aufdeckung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen physischer und psychischer Gewalt in der Diözese ausgeschrieben.⁴ Dabei hat sich die UAK Nord inhaltlich eng mit dem Bistum abgestimmt und auch den Betroffenenrat Nord sowie eine bistumsinterne Betroffeneninitiative einbezogen.

Einen ersten Schritt der externen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch hatte das im Herbst 2017 vorgestellte Gutachten des unabhängigen Instituts für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) aus München dargestellt.⁵ Es befasste sich mit unterschiedlichen Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt durch Geistliche im Bistum Hildesheim. Darunter war die im Jahr 2015 erfolgte Meldung eines ehemaligen Messdieners, der angab, der verstorbene Hildesheimer Bischof Heinrich Maria Janssen habe ihn Ende der 1950er-Jahre bis Anfang der 1960er-Jahre sexuell missbraucht. Ebenso im Fokus des IPP-Berichts stand ein pensionierter Priester, der als einer der Haupttäter am Berliner Canisius-Kolleg gilt. Er war nach seiner Tätigkeit in Berlin mehr als 20 Jahre lang an verschiedenen Orten im Bistum Hildesheim als Seelsorger tätig. In dieser Zeit gab es diverse Hinweise auf mutmaßliche Taten, ohne dass dies ernsthafte Konsequenzen für den Geistlichen gehabt hätte. Das IPP attestierte dem Bistum deshalb eklatante Schwächen. Ansatzpunkte für straf- und kirchenrechtliche Ermittlungen seien ignoriert und der Schutz möglicher weiterer Opfer außer Acht gelassen worden. Auch habe man eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht erkannt, nachdem

⁴ Siehe hierzu auch: <https://www.bistum-hildesheim.de/bistum/nachrichten/artikel/bistum-hildesheim-schreibt-neue-aufarbeitungsstudie-zu-sexualisierter-gewalt-aus/> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

⁵ Siehe hierzu: https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Presstexte/IPP_Gutachten_Hildesheim_PP_fuer_PK_20171016.pdf (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

eine 14-Jährige im März 2010 angegeben hatte, sie habe sexualisierte Gewalt durch diesen Priester erlitten.

Den Ausgangspunkt für das zweite Vorhaben des Projekts „Wissen teilen“⁶ bildeten die in den Jahren 2015 und 2018 dokumentierten Missbrauchsvorwürfe zweier Betroffener gegen den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen; inzwischen liegen drei weitere, bistumsseitig als plausibel eingestufte Missbrauchsvorwürfe gegen den verstorbenen Bischof Janssen vor. Die Aufarbeitung ging aber deutlich über die beiden Vorwürfe hinaus und umfasste zeitlich die Jahre 1957 bis 1982. Während dieses Zeitraums war Janssen Bischof von Hildesheim. Auftrag der externen Fachleute war es, mögliche Strukturen aufzudecken, die sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende des Bistums Hildesheim möglich gemacht, unterstützt, geduldet oder gedeckt haben. Sie nahmen also insbesondere auch die institutionellen Bedingungen in den Blick, die zum Entstehen von Unrecht beigetragen haben. Bei der Recherche ging die Untersuchungsgruppe zweigleisig vor: Sie sichtete Unterlagen aus dem Archivbestand des Bistums und führte Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Darunter waren Betroffene von sexualisierter Gewalt. Aber auch aktive oder ehemalige kirchliche Mitarbeitende, Gemeindemitglieder oder weitere Personengruppen (etwa ehemalige Ministranten), die Angaben zum Gegenstand der Untersuchung machen konnten und wollten, wurden befragt oder konnten sich zu diesem Zweck an die Obfrau Antje Niewisch-Lennartz wenden. Die Obfrau stand in mehreren Orten im Bistum Hildesheim zu vorab kommunizierten Terminen für vertrauliche Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zur Verfügung. Die Ermittlung durch die unabhängige Gruppe erfolgte offen. Die Untersuchung war als sondierende Studie angelegt. Die Expertinnen und Experten haben in ihrem Bericht Empfehlungen an das Bistum Hildesheim zum weiteren Vorgehen in der Aufarbeitung und im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt ausgesprochen, deren Umsetzung auch von der UAK Nord kritisch gewürdigt worden sind.

Auch den Verlauf der dritten Studie wird die UAK Nord im Weiteren kritisch begleiten, die Ergebnisse auswerten und daraus gegebenenfalls weitere Empfehlungen an das Bistum ableiten. Inzwischen haben nach Angaben des Bistums Hildesheim weitere Betroffene den ehemaligen Bischof Janssen als Missbrauchstäter benannt.⁷ Die UAK Nord begrüßt das Anliegen des Bistums die neuen Meldungen – soweit die Betroffenen damit einverstanden sind – den Fachleuten vorzulegen, die mit der aktuellen Aufarbeitungsstudie beauftragt werden.

cc) Bistum Osnabrück

Im Bistum Osnabrück ist bereits im Jahre 2021 ein Gutachtenauftrag an die Universität Osnabrück in Auftrag gegeben worden. Durch Wissenschaftler soll unter Beteiligung von Betroffenen untersucht werden

- das Ausmaß sexualisierter Gewalt durch in der Seelsorge eingesetzte Kleriker im Bistum (breitflächige quantitative Erhebung);

⁶ Siehe hierzu: <https://www.ipp-muenchen.de/forschungsprojekte/archiv/wissen-teilen-hildesheim/> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

⁷ Siehe dazu https://www.bistum-hildesheim.de/bistum/nachrichten/artikel/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=36971&cHash=9d5616b21c2c482367389990eec651f8 (zuletzt aufgerufen am 13.06.2024).

- der Umgang der Kirchenleitung mit Beschuldigten und Betroffenen von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum (exemplarische qualitative Einzelstudien, Auswahl abhängig von der vorhandenen Quellengrundlage, ergänzt durch Befragungen) sowie
- die Reaktionen und Wirkungen in den betroffenen Gemeinden (exemplarische qualitative Einzelstudien, Auswahl abhängig von der vorhandenen Quellengrundlage, ergänzt durch Befragungen).

Da das Bistum Osnabrück 1995 geteilt wurde, betrifft die Studie auch Gebiete, die heute zum Erzbistum Hamburg gehören.

Im Zentrum der Untersuchung steht sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch in der Seelsorge eingesetzte Kleriker des Bistums Osnabrück, wobei jedoch auch, insbesondere bei der Frage nach den Handlungen der Kirchenleitung, ihren Pflichtverletzungen und den Reaktionen in den Gemeinden, Fälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum durch andere Täter und an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen mit betrachtet werden sollen.

Die auf drei Jahre angelegte Untersuchung soll dabei folgende Ergebnisse haben:

- a) eine nach Abschluss des insgesamt dreijährigen Projekts zu veröffentlichende umfassende wissenschaftliche Studie zur sexualisierten Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Raum im Bistum Osnabrück;
- b) eine innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn zu veröffentlichende Teilstudie zu Rechtsverstößen der Verantwortlichen der Bistumsleitung, deren, möglicherweise aktualisierte, Ergebnisse in die umfassende wissenschaftliche Studie einfließen sollen;

Die Studie soll dabei folgende Teilbereiche umfassen.

- Es soll das aufhellbare quantitative Ausmaß sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch für das Bistum tätige Kleriker seit 1945 anhand der Aktenüberlieferung und weiterer schriftlicher Quellen sowie durch Befragung von Betroffenen und Zeitzeugen ermittelt und dargestellt werden.
- In einem weiteren Schritt sollen mikrogeschichtliche Perspektiven eingenommen werden, indem beispielhaft im Sinne einer „dichten Beschreibung“ Fallgeschichten der sexualisierten Gewalt im kirchlichen Raum aus verschiedenen Blickwinkeln erarbeitet werden und zwar primär aus der Perspektive der Betroffenen, aber auch aus der Perspektive der Beschuldigten, der Pfarreien und der Bistumsleitung.
- Auf Grundlage der quantitativen Analyse und der Fallgeschichten sollen typische Muster von Betroffenenenschicksalen, Täterhandeln, Reaktionen auf Gemeindeebene und des Handelns der Bistumsleitung beschrieben und in den zeitgenössischen Kontext eingeordnet werden, um auf diese Weise die Rahmenbedingungen sexualisierter Gewalt sichtbar zu machen.

Zweck der Studie ist es, mit den Mitteln und Methoden der Geschichtswissenschaft einschließlich der Rechtsgeschichte einen unabhängigen wissenschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Osnabrück zu leisten.

Die genannte Teilstudie (Zwischenbericht) wurde bereits im September 2022 veröffentlicht.⁸

Der Zwischenbericht enthält Fallbeispiele von 15 Priestern und einem Diakon, die beschuldigt werden, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbedürftige verübt zu haben. Er zeigt, wie die Bistumsleitungen sich verhalten haben, als sie von den Beschuldigungen Kenntnis erhielten. Es wird nachgezeichnet, welche Informationen die Bistumsleitungen hatten und welche Maßnahmen sie auf dieser Grundlage ergriffen haben. Außerdem wird bewertet, ob die ergriffenen Maßnahmen pflichtgemäß und angemessen waren. Maßstab für die Bewertung der Handlungen der Bistumsleitung sind die Pflichten, welche das (Erz-)Bistum jeweils hatte, als die Beschuldigungen bekannt wurden. Wegen der beschränkten Zeit und der deshalb erforderlichen Auswahl der untersuchten Fälle sind die Ergebnisse dieses Zwischenberichts notwendig vorläufig und lediglich Tendenzangaben. Aus diesem Grund wurde auch von quantitativen Angaben über die Zahlen der Beschuldigten und Betroffenen sowie die Zahl der Pflichtverletzungen überwiegend abgesehen.

Die Zusammenfassung ist so aufgebaut, dass vorab einige Kernergebnisse zum Umgang der untersuchten Bistümer mit sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden, soweit sich diese im Forschungsprojekt bisher abzeichnen. Im Anschluss sind Informationen zur Vorgehensweise, zu den Erkenntnisquellen und zur Mitwirkung der Bistümer, zu den geplanten weiteren Schritten im Gesamtprojekt und zu den Durchführenden zusammengefasst. Am Ende steht eine Einladung zur Mitwirkung an alle Interessierten, besonders an Betroffene von sexualisierter Gewalt, ihr Wissen in den weiteren Forschungsprozess einfließen zu lassen.

Die Aufgabenstellung habe es erfordert, in einem ersten Schritt einen Überblick über die Pflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt zu erarbeiten. Dieser Überblick, der sich nur teilweise auf die bislang vorliegenden Studien zu anderen Bistümern habe stützen können, sei aufgrund der erheblichen Rechtsunklarheiten in diesem Teil der Rechtsordnung noch nicht abschließend. Es habe aber schon ein relativ deutliches Bild skizziert werden können. Es ließen sich zwei Hauptgruppen von Pflichten eines Bistums unterscheiden, zum einen Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte, zum anderen Pflichten gegenüber Betroffenen. Eine Besonderheit gegenüber Studien zu anderen Bistümern liege darin, dass nicht nach den individuellen Pflichten der Bischöfe und der anderen Personen an der Bistumsspitze gefragt werde, sondern danach, welche Pflichten das Bistum selbst jeweils gehabt habe. Denn ein Bistum habe, wie eine natürliche Person, Pflichten und könne z. B. von den Betroffenen vor den staatlichen Gerichten auf Schadensersatz verklagt werden. Um konsequent die Rechte der Betroffenen in den Blick zu nehmen, müsse also die Frage nach den Pflichten des Bistums gestellt werden, an das sich Betroffene wenden. Selbstverständlich seien letztlich immer einzelne Personen dafür verantwortlich, wenn ein Bistum pflichtwidrig handele. Daher mache dieser Zwischenbericht, jedenfalls beispielhaft, deutlich, wer an den Entscheidungen beteiligt gewesen sei.

Anders als in Gutachten zu anderen Bistümern wird in diesem Zwischenbericht die – ohnehin meist verneinte – Frage nach der Strafbarkeit der Handlungen von Bistumsleitungen nicht behandelt. Das Bild charakteristischer Pflichtverletzungen, das anhand der Fallbeispiele erkennbar wird, betrifft hauptsächlich das Bistum Osnabrück. Gelegentlich ist auch eine Aussage zum Erzbistum Hamburg möglich, das in den Blick gerät, wenn dessen Leitung mit Beschuldigten befasst waren.

Die Ergebnisse der Teilstudie haben lebhaften Widerhall im Bistum Osnabrück und auch der örtlichen Berichterstattung gefunden. Bischof Dr. Franz-Josef Bode hat ausgeführt, dass ihm der

⁸ Siehe: https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/PDFs/Zwischenbericht_Stand_09.04.24.pdf (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

Zwischenbericht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück noch einmal deutlich seine eigenen Fehler im Umgang mit Missbrauchsfällen vor Augen geführt habe. Er bekenne sich zu seiner Verantwortung als Bischof wie zu seinen persönlichen Fehlern und bat alle Betroffenen um Verzeihung. Mit Wirkung vom 25.03.2023 hat Papst Franziskus der Bitte von Dr. Franz-Josef Bode entsprochen, sein Amt als Bischof von Osnabrück niederlegen zu dürfen. Inzwischen hat Papst Franziskus am 28.05.2024 Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB zum neuen Bischof von Osnabrück ernannt, der bereits dankenswerterweise öffentlich erklärt hat, an den Aufarbeitungsbemühungen des Bistums in seinem weiteren Wirken aufbauen und anknüpfen zu wollen.

Die UAK Nord begrüßt die innovative Beschreibung der zahlreichen Pflichten eines Bistums durch die Studie, die dort bereits ergriffenen nachhaltigen Bemühungen um transparente Aufarbeitung (insbesondere das Anfang 2019 im Bistum Osnabrück in Kraft getretene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück⁹) und die Verantwortungsübernahme von Bischof Dr. Franz-Josef Bode ausdrücklich. Sie wird die Ergebnisse des für September 2024 angekündigten Gesamtgutachtens eingehend würdigen und daraus gegebenenfalls weitere Empfehlungen ableiten. Wegen der Einbeziehung des Gebietes des heutigen Erzbistums Hamburg für den Zeitraum bis 1995 werden sich hieraus wichtige Erkenntnisse für eine sich anschließende Untersuchung für das Erzbistum ergeben, die den Zeitraum ab 1995 erfasst.

b) Arbeitsgruppe „Abfragekartei an die Bistümer“

Die Arbeitsgruppe „Abfragekartei an die Bistümer“ der UAK Nord, bestehend aus Dr. Ingo Frommeyer, Nicolas Knuth und Dr. Thomas Veen, hat sich zur Aufgabe gemacht, einen Überblick über das Fallaufkommen bezüglich sexualisierten Missbrauchs in den Bistümern zu erhalten, um auch daran anknüpfend weitere Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen anregen zu können. Aufarbeitung im Sinne der Gemeinsamen Erklärung bedeutet nämlich grundlegend und zuvorderst die Erfassung und Benennung der Tatsachen sexuellen Missbrauchs – vor allem an Kindern und Jugendlichen – in der katholischen Kirche. Die Fragen ihrer Ursachen und Folgen, der Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie des administrativen Umgangs mit Betroffenen und Beschuldigten durch die Kirche unter Einbindung der zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane knüpfen hieran an.

Doch wie viele Betroffene gibt es in den Bistümern der Metropole? In welcher Höhe wurden Anerkennungsleistungen gezahlt? Gab und gibt es bereits Verfahren auf Zahlung von Schmerzensgeld- und Schadensersatz, außergerichtlich oder vor staatlichen Gerichten? Inwieweit sind im Blick auf Versicherungsfälle, die sexuellen Missbrauch betreffen, bereits Berufsgenossenschaften eingebunden worden?

Und wie viele Beschuldigte gibt es inzwischen in den Bistümern der Metropole genau? Wer sind sie und arbeiten sie noch mit Kindern oder Jugendlichen? Haben sie bei Aufdeckung von Vorwürfen Sanktionen erfahren, gab es Anzeigen und Verurteilungen? Waren die Taten mit konkreten beruflichen Konsequenzen, wie Kündigung, „Strafversetzung“, Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Klerikerstand verbunden?

Diese und ähnliche Fragen beschäftigen Betroffene und Öffentlichkeit nach wie vor besonders. Auch das Statut zu ihrer Errichtung weist der UAK Nord zur Klärung auch solcher Fragen die fachliche

⁹ Siehe hierzu: <https://bistum-osnabrueck.de/praevention-und-missbrauch/> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

Begleitung zu. Sie betreibt zwar keine eigene wissenschaftliche Forschung, begleitet aber lokale Aufarbeitungsprojekte, gewährleistet die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der Gemeinsamen Erklärung und kann auch weitere, ergänzende Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Vor diesem Hintergrund – vor allem um für weitere wissenschaftliche Aufklärungsprojekte die richtigen Schwerpunkte setzen und Weichen stellen zu können – hält die UAK Nord einen möglichst umfassenden und aktuellen Überblick über die in den jeweiligen Bistümern der Metropole erfassten Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, vor allem an Kindern und Jugendlichen, aber auch an schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, für unerlässlich. Weitere Empfehlungen der Kommission haben sich hieran – wie ausgeführt – zu orientieren. Ziel ist dabei keine Einzelfallbeschreibung, vielmehr geht es vor allem um eine statistische Erfassung sämtlicher Beschuldigter und Betroffener auf Basis der bisher gemeldeten bzw. bekannten Vorfälle, gegebenenfalls bereinigt um Vorfälle außerhalb des Verantwortungsbereichs des jeweiligen Bistums oder ohne jegliche Plausibilität. Dass der mit einem Vorwurf regelmäßig verbundene Tatverdacht noch keinen Tatnachweis darstellt, ist für die UAK Nord dabei selbstverständlich.

Die so genannte „Mecklenburg-Studie“ mit ihrem Abschlussbericht vom 24.02.2023 hatte – auf Basis einer Aktenanalyse für die Jahre 1946 bis 1989 – allein die Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg im Blick (dort Seite 46 f.), denn die Recherchen des Erzbistums Hamburg für die MHG-Studie hätten gezeigt, dass die für den Zeitraum 1946 bis 2014 ermittelte Anzahl an Missbrauchsfällen in Mecklenburg (16 Beschuldigte, 54 Betroffene) in etwa so hoch war, wie in Schleswig-Holstein und Hamburg zusammen (17 Beschuldigte, 49 Betroffene).

Für das Bistum Hildesheim gilt: Im Rahmen der Erhebungen durch die Expertengruppe zum Projekt „Wissen Teilen“ wurden bereits insgesamt 71 Tatverdächtige identifiziert, die beschuldigt werden, vor, während oder nach der Amtszeit von Bischof Janssen sexualisierte Grenzverletzungen bzw. sexualisierte Gewalt verübt zu haben (51 davon während der Amtszeit von Bischof Janssen).

Der Zwischenbericht „Pflichtverletzungen der Bistumsleitung“ der Universität Osnabrück spricht für das Bistum Osnabrück davon, dass „derzeit mehr als 70 Beschuldigte unter den weit mehr als zweitausend im Bistum Osnabrück seit 1945 in der Seelsorge eingesetzten Klerikern aus den Akten“ bekannt seien. Die Zahl der bisher bekannten Betroffenen liege im „niedrigen dreistelligen Bereich“ (dort Seite 22).

Die UAK Nord geht davon aus, dass in den Bistümern inzwischen aktuellere, belastbare Zahlen und Informationen zu Beschuldigten und Betroffenen vorliegen und diese – im eigenen Interesse der Institution Kirche – inzwischen auch strukturiert aufbereitet worden sind oder zumindest in überschaubarer Zeit aufbereitet werden können. Die im Rahmen der Vorbereitung zur MHG-Studie veranlasste Erhebung – so sie denn vollständig war – ist sicher nicht mehr aktuell.

Die aktuellen Zahlen und Informationen sollten der UAK Nord daher kurzfristig benannt werden, wobei das Untersuchungsfeld zeitlich, räumlich, personell und inhaltlich weit gefasst sein sollte. Auch wenn das Erzbistum Hamburg erst 1995 neu errichtet wurde, sollten bzgl. der (Erz-)Bistümer Hamburg und Osnabrück grundsätzlich alle Vorfälle von 1945 bis heute erfasst und benannt werden, für die das Erzbistum Hamburg bzw. das Bistum Osnabrück Verantwortung getragen hat bzw. trägt. Etwaige Regularien und Absprachen zwischen dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg zur jeweiligen Verantwortung mögen dabei berücksichtigt und angegeben werden. Räumlich sollten die Vorfälle sich auf den gesamten Bereich des Erzbistums Hamburg erstrecken. Es geht also nicht nur um Pfarreien, sondern auch um Heime, Internate, Schulen, Kitas oder Einrichtungen der Caritas.

Personell sollen nicht nur Kleriker im Fokus stehen. Beschuldigte sind vielmehr die in der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz genannten Personengruppen, die in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Bistümer fielen und fallen: Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte, Arbeitnehmer, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen, Praktikanten, Ehrenamtliche, Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vorgeworfen wird. Ungeachtet eines Versterbens des Beschuldigten können die nachfolgenden Zuständigkeiten ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Bistümer fallen: Kleriker mit Wohnsitz im jeweiligen Bistum, Kleriker mit Tatort im jeweiligen Bistum, Kleriker mit Inkardination im jeweiligen Bistum, Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag im jeweiligen Bistum tätig sind, Kirchenbeamte und Arbeitnehmer des jeweiligen Bistums, Ehrenamtliche im Auftrag des jeweiligen Bistums, Kirchenbeamte, Arbeitnehmer und Ehrenamtliche von nicht mehr existierenden Rechtsträgern ohne Rechtsnachfolger (jeweiliges Bistum als Belegenheitsdiözese).

Auf Betroffenenseite sollten neben Kindern und Jugendlichen auch schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene, aber auch diejenigen Erwachsenen, bei denen eine solche Schutzbedürftigkeit im Raum stand oder stehen könnte, in den Blick genommen werden. Es geht um all diejenigen Personen, die angegeben haben oder bei denen dies sonst in Rede steht, dass eine der oben genannten Personen sexualisierte Gewalt gegen sie ausgeübt hat, wobei sich die Erhebung inhaltlich zusätzlich zu allen strafrechtlich relevanten Vorfällen auch auf Formen von Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bezieht, mithin auf Verletzungen des angemessenen Nähe- und Distanzverhältnisses. Denn mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt soll auch hier keine strafrechtliche Bewertung oder eine Bewertung des Wahrheitsgehalts von Schilderungen einhergehen. Im Blick auf den Vorwurf kommt es nur darauf an, dass dieser erhoben wurde, nicht, dass er bewiesen wurde. Und auch eine historische Einordnung von in der Vergangenheit liegenden Lebenssachverhalten und den damals zum Zeitpunkt der Geschehnisse vorgegebenen und sich wandelnden staatlichen wie kirchenrechtlichen Strafvorschriften soll unterbleiben, zumal alle erfassten Beschuldigungen nach dem heutigen Verständnis der katholischen Kirche in Deutschland von sexuellem Missbrauch beurteilt werden sollen. Andernfalls wären beispielsweise Missbrauchsgeschehnisse mangels Erreichens einer Erheblichkeitsschwelle nach staatlichem Sexualstrafrecht und/oder mangels Erreichens einer Altersgrenze des Betroffenen nach kirchenrechtlichem Sexualstrafrecht ausgeschlossen, was dem Zweck der Erhebung zuwiderlaufen würde. Es geht somit um alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgt sind.

Die UAK Nord hatte die Bischöfe mit Schreiben vom 26.06.2023 mit diesen Ausführungen gebeten, alle aktuellen Zahlen und Informationen zu den bekannten oder benannten Betroffenen und auch zu den Beschuldigten, gegen die Missbrauchsvorwürfe (Tatzeit seit 1945 bis heute) erhoben worden oder bekannt geworden sind, anhand einer tabellarischen „Abfragekartei“ aufbereitet zu benennen.

Die UAK Nord bedauert es sehr, dass jedenfalls diese detaillierte Abfragekartei immer noch von keinem der drei Bistümer bearbeitet zurückgesandt wurde. Bereits mit Schreiben vom 09.08.2023 hatte allerdings etwa das Erzbistum Hamburg ausgeführt, die Kartei für hilfreich zu halten und die Stabsstelle „Prävention und Intervention“ beauftragt zu haben, für eine entsprechende Aufstellung zu sorgen. Intern müssten diese Informationen von den Bistumsverwaltungen auch längst erhoben und systematisiert sein. Inzwischen hat zumindest das Bistum Osnabrück eine erste Liste bekannter Beschuldigter mit schlagwortartiger Benennung der Vorwürfe und abstrakt genannter Anzahl

Betroffener der UAK Nord zugeleitet. Das Bistum Hildesheim hat mit Schreiben vom 26.02.2024 darauf hingewiesen, mit Hochdruck intern ebenfalls nach einem eigenen System die Fälle im Einzelnen zu erfassen und den Willen zu haben, sie der UAK Nord zur Verfügung zu stellen. Die UAK Nord arbeitet weiter daran, dass die von den Bistümern vor allem mit Verweis auf die noch nicht verabschiedete Ordnung zur Akteneinsicht vorgebrachten (datenschutz-)rechtlichen Bedenken möglichst bald überwunden werden. Insoweit haben die Bistümer Hildesheim und Osnabrück Ende Juni 2024 betont, nun zeitnah eine eigene diözesane Rechtsvorschrift zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, durch die für die UAK Nord „personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten nutzbar gemacht werden“.

c) Arbeitsgruppe „Neue Hildesheimer Studie“

Bereits bei seinem Amtsantritt 2018 als Bischof von Hildesheim hat Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sowie die Entwicklung starker und verlässlicher Strukturen in der Präventions- und Aufarbeitungsarbeit zu einer seiner besonderen Aufgaben erklärt. Bei der Vorstellung des Aufarbeitungsberichts „Wissen Teilen. Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen“ am 14. September 2021 hat er gleichzeitig eine neue bis in die Gegenwart reichende weitere Studie angekündigt, mit deren Grundkonzeption im Bistum Hildesheim im Frühjahr 2022 auch begonnen worden ist: allerdings bis Januar 2023 ohne Information der UAK Nord und des Betroffenenrats Nord, was beide Gremien deutlich kritisierten und den Bischof bzw. das Bistum zur Einbeziehung in die Überlegungen aufforderten. Nach verschiedenen Gesprächen kam es dann im Juni 2023 im Bistumsarchiv Hildesheim zu einem ersten informellen Gespräch über die Konzeption und Zielsetzung einer neuen Hildesheimer Aufarbeitungsstudie, an dem seitens der UAK Nord die für dieses Projekt gebildete Arbeitsgruppe, bestehend aus Nicole Sacha, Martin Kayenburg, Prof. Dr. Carsten Spitzer und Dr. Thomas Scharf-Wrede, seitens des Bistums Hildesheim der Leiter der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung, Martin Richter, und deren Referent für strategische Aufarbeitung, Jonas Schrader, seitens des Betroffenenrats Nord Raphael Ohlms und Norbert Thewes sowie für die Betroffeneninitiative Hildesheim Thomas Hartmann teilnahmen. In diesem Gespräch wurde die vorliegende Studiengrundkonzeption des Bistums Hildesheim und die diesbezüglichen Anmerkungen und weitergehenden Vorschläge des Betroffenenrats Nord, der UAK Nord und der Initiative diskutiert, die dann in einem weiteren Gespräch im September 2023 zu einem gemeinsamen Konzept weiterentwickelt werden konnte, das dann in einer durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung finalisierten Version an Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ und Generalvikar Martin Wilk gegeben wurde.

Am 8. Dezember 2023 fand in Hildesheim ein Gespräch zwischen Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ, Generalvikar Martin Wilk, Martin Richter und Jonas Schrader (Stabsabteilung) sowie der „AG Neue Hildesheimer Studie“ statt, in dem der Ausschreibungstext – und damit die Konzeption und Zielsetzung – der neuen Hildesheimer Aufarbeitungsstudie final verabredet werden konnte. Die Ausschreibung – die vom Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ und dem Vorsitzenden der UAK Nord unterzeichnet worden ist: eine Vorgehensweise, die im Gesamtkontext der Aufarbeitungsprozesse in der katholischen Kirche in Deutschland keineswegs die Regel ist – ist zeitgleich auf den Internetseiten des Bistums Hildesheim, der UAK Nord und des Betroffenenrats Nord veröffentlicht worden; mit einer Rückmeldefrist für eine „Interessenbekundung“ bis zum 15. April 2024 und einer dezidierten Projektskizze bis zum 30. Juni 2024.

Ansprechpartner für Bewerbungen auf die Ausschreibung – und auch das ist keineswegs bei allen Ausschreibungen so üblich – sind für das Bistum Hildesheim Martin Richter, Leiter der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung, und für die UAK Nord Prof. Dr. Carsten Spitzer. Bis heute liegen vier Interessenbekundungen für die Übernahme des Aufarbeitungsauftrags vor, eine zwischen dem Bistum und der UAK Nord abgestimmte gezielte Ansprache an Einzelwissenschaftler und Forschungsgruppen resp. universitäre Institute ist inzwischen auf dem Weg.

Strukturell-organisatorisch ist die neue Hildesheimer Aufarbeitungsstudie partizipativ angelegt: indem in einer sog. Begleitgruppe als deren kontinuierliches Begleitgremium neben Vertretern der Forschungsgruppe und des Bistums auch die UAK Nord und der Betroffenenrat Nord vertreten sind. So soll u.a. ein Desidarat von „Wissen Teilen“ – und etlichen anderen Aufarbeitungsprojekten – aufgefangen werden: die Nichtkommunikation aller an der Studie Beteiligten während des Arbeitsprozesses. Unklarheiten und „Wegveränderungen“ sollen frühzeitig miteinander besprochen werden – wobei die Forschungsgruppe natürlich jegliche Freiheit besitzt, das zu untersuchen bzw. eben auch nicht zu untersuchen, was sie für untersuchungs- und erkenntnisrelevant erachtet.

Die Ausschreibung ist u. a. über www.uak-nord.de abrufbar und braucht von daher an dieser Stelle lediglich zusammenfassend umschrieben zu werden. Ziel der Studie ist es, Taten zu benennen, Täter und Täterinnen zu identifizieren sowie Verantwortliche und Bedingungen aufzudecken, die Taten ermöglicht oder begünstigt haben. Eine besondere Aufmerksamkeit liegt zudem auf den Folgen, die Taten für Betroffene und Co-Betroffene hatten und nach wie vor haben. Mit der neuen Studie soll der Blick insbesondere auch auf die jüngere Vergangenheit und bis in die Gegenwart hinein gerichtet werden. Das Untersuchungsvorhaben soll aus zwei Teilstudien bestehen, die den Zeitraum von 1945 bis 2024 abdecken. Angestrebt wird ein multiperspektivisches und interdisziplinär angelegtes Vorgehen, das insbesondere einer intensiven Aktenauswertung und Gesprächsführung bedarf. Die zwei Teilstudien sind sowohl methodisch als auch inhaltlich unterschiedlich ausgerichtet. Im Bistum Hildesheim gab es mehrere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in denen es sehr wahrscheinlich zahlreiche Fälle von sexualisierter Gewalt gegeben hat. Teilstudie A soll daher diesen Bereich in den Blick nehmen, um Strukturen herauszuarbeiten, die Gewalt ermöglicht haben. Teilstudie B stellt insbesondere die Lebensgeschichten von Betroffenen und Co-Betroffenen in den Fokus, befasst sich aber ebenso mit Tatverdächtigen und kirchlichen Systemen wie Pfarrgemeinden, in denen sexualisierte Gewalt vorgekommen ist. In beiden Teilstudien sollen sich exemplarische Detailuntersuchungen (sogenannte „Tiefenbohrungen“) mit einer begründeten Auswahl von Einrichtungen, Gemeinden und Tätern befassen.

Geplant ist zunächst ein Untersuchungszeitraum von zwei Jahren. Da die Studie prozesshaft angelegt sein soll und aus den Teilergebnissen neue Fragen entstehen können, ist eine Verlängerung möglich. Die Teilstudien können an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden. Es soll während des Untersuchungszeitraums regelmäßige Zwischenberichte geben. Aufarbeitung soll als ein Prozess verstanden werden, der keinen klar definierten Schlusspunkt hat, sondern eine dauerhafte Verpflichtung darstellt. Für die Studie bewerben können sich Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit sozialwissenschaftlicher, historischer, psychologischer und juristischer Kompetenz. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2024.

d) Arbeitsgruppe „Prüfung der Maßnahmen zur Prävention und Intervention“

Nach Art. 3.1 Buchstabe b) des Statuts für die Aufarbeitungskommission ist es unter Bezugnahme auf Art 1.2 derselben Ordnung Aufgabe der Kommission, die „fachliche Begleitung der Untersuchung des

administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen“ in den jeweiligen Diözesen vorzunehmen. Dazu gehört konkret die Kenntnisnahme und Bewertung der von den beteiligten Diözesen institutionalisierten Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Dem Auftrag entspricht, dass nach Art. 2.3. Abs. 2 des genannten Statuts jeweils eine von den Ansprechpersonen, den Präventions- und Interventionsbeauftragten der beteiligten Diözesen entsandte Vertretung als Gäste zu den Sitzungen der Kommission eingeladen werden.

Nach Bestimmung der zu entsendenden Vertretungen wurde die Leitung des Referates Prävention im Erzbistum Hamburg – mit Mandat aus allen drei Bistümern sowohl für den Bereich Prävention als auch für den Bereich Intervention – zur darauffolgenden Sitzung der UAK Nord eingeladen und vereinbart, dass zukünftig in der Regel neben der Vertretung für die Bereiche Prävention und Intervention zukünftig auch die Vertretung der Ansprechpersonen derjenigen Diözese zu den Sitzungen der UAK Nord eingeladen werden kann, auf deren Territorium die UAK Nord tagt.

Im März 2024 wurde die UAK Nord über die Präventionskonzepte im Erzbistum Hamburg sowie den Sachstand und die Umsetzung der Konzepte in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen informiert.

Im Frühjahr 2023 wurde aufgrund einer persönlichen Mitteilung aus dem Bistum Hildesheim und der Bitte um Prüfung durch die UAK Nord die Kommission auf unklare Verfahrensabläufe im Bereich Intervention aufmerksam gemacht. Das Thema wurde durch eine weitere Prüfungsanfrage an die UAK Nord, die ebenfalls die Diözese Hildesheim betraf, flankiert.

Ergebnis der Befassung mit der Thematik war im Mai 2023 die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Ablaufstrukturen“, bestehend aus je einem Vertreter der Länder, der Betroffenen und der Diözesen, die als solche „Positionen und Empfehlungen der UAK Nord“ erarbeitet haben und die den jeweiligen Diözesanleitungen zugeleitet wurden.

Die UAK Nord hat sich in ihrer Arbeitsgruppe, bestehend aus Dr. Klaus Kottmann, Andreas Peters und Dr. Thomas Veen, mit der Frage befasst, ob die Bistümer durch Regelungen in ausreichender Tiefe und Konkretisierung gewährleistet haben, dass bei Bekanntwerden oder der Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs die Verfahren im Interesse der Betroffenen ausreichend recht- und zweckmäßig, zügig und transparent geführt werden und ob insoweit auch die Rechte der Betroffenen hinreichend konkretisiert werden.

Einschlägig ist in diesem Zusammenhang zunächst die auf Ebene der DBK entwickelte „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“. Diese Rahmenordnung bestimmt allerdings nur Grundsätze und bedarf deshalb nach Einschätzung der UAK Nord einer Konkretisierung. Die einzuhaltenden Verfahrensschritte werden in der Rahmenordnung nur allgemein beschrieben, so dass nicht immer klar ist, wer mit wem zu welchem Zeitpunkt über die Angelegenheit sprechen darf, wer die Bearbeitung des Falles steuert, wer im Fortgang der Ermittlungen zu beteiligen ist und wem auch die Ergebnisse der Untersuchungen bekanntgegeben dürfen. Dies hat in der Bearbeitung einzelner Fälle dazu geführt, dass der tatsächliche Ablauf nicht mehr zu rekonstruieren war und der Verdacht einer Manipulation von Zeugen- und Beteiligtenaussagen nicht mehr stichhaltig zu entkräften war.

Um solche Mängel in der Bearbeitung zu vermeiden, werden aus Sicht der UAK Nord deshalb Ausführungsbestimmungen benötigt, die verbindlich, lücken- und alternativlos regeln, wie mit der Meldung oder dem Bekanntwerden eines sexuellen Missbrauchs zu verfahren ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bearbeitung transparent bleibt, der Kreis der beteiligten Personen

jederzeit bestimmbar ist und die Aufarbeitung in rechtssicheren Bahnen verläuft, die eine Verschleierung oder Vertuschung ausschließen.

Außerdem sind Vorschriften vorzusehen, die konkret die Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen im Verfahren konkretisieren. Solche Regelungen dienen einerseits dem Schutz der Betroffenen, die naturgemäß ein Interesse an einem im Einzelnen geregelten Verfahren haben, das Transparenz gewährleistet und Betroffenenrechte größtmöglich zur Geltung bringt. Sie dienen andererseits aber nicht zuletzt auch der Kirche selbst, weil nur ein geregeltes Verfahren und die Einhaltung der insoweit gesetzten Regelungen gewährleisten, die Kirche vor Vorhaltungen zu bewahren, es werde vertuscht und gemauschelt und eine wirkliche Aufarbeitung eines Falles sei überhaupt nicht gewollt. Insoweit muss auch in Rechnung gestellt werden, dass der in der Vergangenheit vielfach misslungene Umgang der Kirche mit Fällen sexueller Gewalt ein erhebliches Misstrauen von Betroffenen und der Öffentlichkeit zur Folge hatte, das nachhaltig nur ausgeräumt werden kann, wenn die formalen Anforderungen an die Behandlung der Fälle keine Intransparenz und Vertuschung mehr ermöglichen. Wenn derzeit auf Ebene der DBK-Handlungsempfehlungen dazu entwickelt werden, welche Auskunfts- und Informationsrechte Betroffene selbst haben, die aber die Möglichkeit vorsehen, dass Auskünfte auch verweigert werden können, wenn durch die Auskunft Interessen der Kirche gefährdet werden könnten, ist das nicht nur wenig hilfreich und möglicherweise auf dem Boden des Europäischen Datenschutzrechts auch rechtswidrig. In jedem Fall widerspricht es dem langjährigen Bekenntnis, sich in Datenschutzfragen zugunsten der Betroffenen nicht auf kirchliche Interessen zu berufen.

Darüber hinaus sind aber nicht nur klare Regelungen über Abläufe, Zuständigkeiten und auch Festschreibung konkreter Rechte von Betroffenen erforderlich. Ebenso wichtig sind auch spezifische Regelungen zur Führung von Akten, Regelungen also, die festschreiben und regeln, dass Abläufe, Zuständigkeit und die den Betroffenen gewährten oder nicht gewährten Rechte ausreichend und transparent – wie in der öffentlichen Verwaltung auch sonst üblich – dokumentiert werden. Deshalb bedarf es zwingend einer Aktenordnung, die genau regelt, wie zu verfahren ist und deren Nichteinhaltung ggf. auch disziplinarisch sanktioniert wird. Dabei ist zwingend vorzusehen, dass über jeden Vorgang eine Akte anzulegen ist. In der Akte ist die Bearbeitung vollständig zu dokumentieren, alle Unterredungen und Beratungen über die Angelegenheit sind eingehend durch Gesprächsvermerke und Protokolle in der Akte niederzulegen. Außerdem ist die Akte zwingend zu paginieren, d. h. mit Seitenzahlen zu versehen, damit ausgeschlossen, jedenfalls aber sichtbar ist, wenn Teile später entfernt werden. Nebenakten sind unzulässig, soweit sie Informationen enthalten, die nicht zur Hauptakte gelangt sind. Derartige Vorschriften bestehen derzeit nicht, auch in der Praxis werden die Akten nach wie vor sehr unzureichend geführt. Das ergab die Einsicht in konkrete Vorgänge. Soweit seit Anfang letzten Jahres in den Bistümern eine Aktenordnung zur Führung von Personalakten in Kraft gesetzt worden ist, wird deren Umsetzung intern kontinuierlich zu überprüfen sein. Wichtig ist aber auch, dass in die Aktenordnung auch Vorschriften eingearbeitet werden, die insbesondere die Führung von Disziplinarakten regeln. Das gilt nicht zuletzt für Akten, die sexualisierte Gewalt betreffen.

Derartige Verfahrensregelungen, wie die UAK Nord sie für erforderlich hält, bestehen bisher nach unserer Kenntnis nur in Osnabrück, und zwar dort in den Regelungen über den sog. „Schutzprozess“, also der bischöflichen Ordnung, die die Verfahrensabläufe im Bistum Osnabrück regelt, wenn es um sexuellen Missbrauch geht. In den (Erz-)Bistümern Hamburg und Hildesheim fehlt es derzeit an solchen Vorschriften. Ebenso fehlt es – anders als bei den Verfahrensregelungen gilt dies auch für das Bistum Osnabrück - an spezifischen Regelungen zur Aktenführung. Hier müssen die Bistümer dringend tätig werden.

Ein Schreiben der UAK Nord an die drei Bistümer vom 9. Oktober 2023, mit dem die UAK Nord auf die Notwendigkeit solcher Ausführungsbestimmungen hingewiesen hat, haben die drei Bistümer unter dem 27. Februar 2024 durch Schreiben von Generalvikar Pater Sascha-Philipp Geißler SAC wie folgt beantwortet:

„Im Blick auf geregelte Verfahrenswege und Dokumentation der Intervention nehmen die Bistümer die Anregung der UAK Nord wahr und verweisen auf ihre jeweiligen Fachstellen und Strukturen, die kontinuierlich verbessert werden, auch wenn absolute Fehlerfreiheit nicht ausgeschlossen werden kann. Ausführungsbestimmungen zur Interventionsordnung der DBK lehnen die Bistümer nicht ab, sondern werden sie nach Bedarf weiterentwickeln. Im Erzbistum Hamburg ist der Beraterstab bereits damit befasst, auch hinsichtlich von geäußerten Anforderungen der unabhängigen Ansprechpersonen. Insoweit hatten wir in Bremen am 15.12.2023 auch eine Zusammenarbeit der UAK Nord mit den Interventionsbeauftragten vereinbart.“

Das Erzbistum Hamburg hat überdies zwischenzeitlich einen ersten Entwurf zu Ausführungsbestimmungen zur Interventionsordnung der UAK Nord zur Stellungnahme übersandt, der auch im Bistum Hildesheim umgesetzt werden soll. Sollten diese Vorschriften in Kraft treten, werden die von der UAK Nord gestellten Anforderungen umgesetzt, und zwar sowohl für die Verfahrensabläufe als auch für die entsprechenden Bestimmungen zur Aktenführung. Auch das Bistum Osnabrück – konkret die dort seit dem 01.02.2024 tätige Unabhängige Beauftragte für den Schutzprozess gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch Frau Sarah Röser – hat sich dem in Osnabrück noch nicht hinreichend ausgefüllten Thema Aktenführung angenommen und arbeitet derzeit an Vorschriften zur Aktenführung. Die UAK Nord begrüßt die genannten Ansätze der drei Bistümer. Weil aus Sicht der UAK Nord klare und transparente Verfahrensregelungen und Bestimmungen zur Aktenführung in Missbrauchsfällen unabdingbar sind, um ein sachgerechtes und an den Interessen der Betroffenen orientiertes Verfahren zu gewährleisten, sollten diese Ansätze mit Priorität fortgesetzt werden.

e) Positionen zu Schmerzensgeld- und Schadensersatzzahlungen an Betroffene

In einem bundesweit beachteten, inzwischen rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln vom 13.06.2023 ist das dortige Erzbistum dazu verurteilt worden, einem Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 € zu zahlen. Er war zwischen 1972 und 1979 von einem katholischen Priester vielfach sexuell missbraucht worden. Das Erzbistum Köln hatte im Verfahren vor dem Landgericht auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Mit der Bemessung des Schmerzensgeldes nach Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Mitarbeiter der Kirche betritt die Rechtsprechung Neuland. Zur Begründung der Klage konnte bisher weder der Anwalt eines Missbrauchsoffers auf direkt vergleichbare Entscheidungen verweisen noch konnte ein Gericht die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs aus anderen, unmittelbar einschlägigen Entscheidungen herleiten. Missbrauchsoffers haben zudem oft jahrzehntelang geschwiegen und sind bisher ersichtlich nicht dahin beraten worden, dass Ansprüche nicht nur gegen den Täter, sondern unmittelbar gegenüber der Anstellungskörperschaft des Missbrauchstäters geltend gemacht werden können. Inzwischen sind weitere, ähnlich gelagerte Verfahren anhängig.

Für viele Betroffene stellt sich daher nach wie vor die Frage, ob und wie sie auf diese Entwicklung reagieren. Auch die zur Metropole gehörenden (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim und Osnabrück,

in denen – bis auf ein im Mai 2024 durch die Presse öffentlich gewordenes Verfahren vor dem Landgericht Hildesheim – noch keine entsprechenden Verfahren vor staatlichen Gerichten anhängig sind, haben nach Auffassung der UAK Nord zu diesen Entwicklungen im Interesse der von sexualisierter Gewalt Betroffenen eindeutig Position zu beziehen. Die UAK Nord versteht dies als Teil einer umfassenden, auf Transparenz setzenden Aufarbeitung.

Die von der katholischen Kirche ins Leben gerufene Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat Missbrauchsbedingten im Mittel bisher rund 22.000 € an Anerkennungsleistung zugesprochen.¹⁰ Stets wird weiter betont, man orientiere sich an staatlichen Schadensersatzurteilen. Auch die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Herbst-Vollversammlung am 28.09.2023 in Wiesbaden-Naurod hervorgehoben, das Urteil des Landgerichts Köln werde seit seiner Rechtskraft „in vergleichbaren Fällen im Anerkennungsverfahren Berücksichtigung finden“. Dies gelte sowohl für „neue laufende als auch für bereits beschiedene Anträge, wenn Betroffene einen Antrag auf erneute Prüfung stellen“. Die Bischöfe erwarteten daher, im Hinblick auf das Urteil des Landgerichts Köln und wenn Zivilgerichte künftig deutlich höhere Schmerzensgelder bei Klagen aufgrund sexuellen Missbrauchs zusprechen sollten als bisher, eine „deutliche Dynamisierung der Bescheidhöhen durch die UKA“.

Die UAK Nord unterstreicht diese Erwartung und hat den Bischöfen der Metropole – auch im Blick auf den von der Deutschen Bischofskonferenz an die bischöfliche Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen (Vorsitz: Bischof Dr. Helmut Dieser, Aachen) gegebenen Auftrag, das Gespräch mit dem Betroffenenbeirat bei der DBK und den weiteren Verfahrensbeteiligten hierzu weiter zu führen – nachdrücklich empfohlen, folgende Einschätzungen aufzugreifen und auf deren Umsetzung (auch im Rahmen der benannten Fachgruppe bei der DBK) hinzuwirken:

- 1. Das vom Landgericht Köln angewandte Amtshaftungsrecht kann tatsächlich den Weg für weitere Klagen dieser Art bereiten, auch wenn die Rechtsansicht, bei materiellen und immateriellen Schäden durch Missbrauchstaten kirchlicher Amtsträger und Bediensteter, die diese im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit verübt haben, haftet die kirchliche Anstellungskörperschaft in analoger Anwendung des § 839 BGB i. V. m Art. 34 GG selbst (so das Landgericht Köln) nicht unbestritten ist. Ein solcher Amtshaftungsanspruch wurde allerdings auch bereits vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags ausdrücklich als einschlägig benannt. Nach anderer Ansicht haftet die kirchliche Anstellungskörperschaft gemäß §§ 823, 89 Abs. 1, 31 BGB.*
- 2. In vielen Fällen – vor allem bei recht klarer Fakten- und Beweislage – kann es daher aus Opfersicht und auch nach Auffassung der UAK Nord angezeigt sein, die staatlichen Gerichte zu bemühen. Den Bistümern der Metropole ist in solchen Fällen eklatanten Unrechts nicht nur aus juristischer Perspektive naheulegen, sich der haftungsrechtlichen Verantwortung wirklich zu stellen und gegebenenfalls auch durch außergerichtliche Einigungen, die sich allerdings am Haftungsumfang des zivilrechtlichen Schadensrechts orientieren müssen, das Leid und den materiellen Schaden der Opfer auch der Höhe nach „anzuerkennen“ – wo von den Betroffenen angestrebt, auch außerhalb des UKA-Verfahrens. Zivilrechtlich geschlossene Vergleiche oder Mediationsverfahren sollten jedenfalls nicht grundlegend als „hat etwas von Mausechlei“ ausgeschlossen werden. Wenn „auf Augenhöhe“ mit Betroffenen vergleichsweise über eine zivilrechtlich geschuldete Zahlung verhandelt wird, bedarf es aus*

¹⁰ Nach dem am 15.03.2024 veröffentlichten Tätigkeitsbericht der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen für das Jahr 2023 sollen nach dem Urteil des Landgerichts Köln mittlerweile „einige Entscheidungen in vergleichbarer Höhe ergangen“ sein.

Sicht der UAK Nord nicht zwingend einer „unabhängigen dritten Instanz“. Auch in etwaigen zivilgerichtlichen Verfahren sollten Vergleiche von den Bistümern durchaus ernsthaft erwogen werden.

3. Die Haftung für den gesamten „Personenschaden“ aus § 839 BGB, Art. 34 GG (analog) ist immer in voller Höhe in den Blick zu nehmen. Der vom jeweiligen Missbrauchsopfer geltend gemachte Schmerzensgeldbetrag – meist ohnehin nur ein Teil der eingeforderten Summe – darf nach ständiger Rechtsprechung sogar überschritten werden. Eine Verletzung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts gilt es hierbei ebenso zu berücksichtigen wie eine etwaige Verzinsung der Ansprüche der Missbrauchsopfer auf Zahlung von Schmerzensgeld.
4. Problematisch sind in zivilrechtlicher Hinsicht die wohl vielfach bereits verjährten Forderungen. Inwieweit Verhandlungen über Leistungen oder die Beauftragung einer gutachterlichen Aufarbeitung die Verjährung hemmen, muss im Einzelfall zwar geprüft werden. Gleiches gilt für die Frage, ob und wann die Erhebung der Verjährungseinrede seitens der Bistümer eine nach § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung darstellt. Für die durch diverse Gutachten bekannt gewordenen Taten dürfte dies jedoch nicht selten in Betracht kommen. Wenig hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang ein pauschaler Hinweis darauf, mit der Verjährungseinrede würden „lediglich prozessuale Rechte gewahrt“. Entscheidend wäre eine von den Bistümern transparent gemachte Begründung, die Einrede im konkreten Fall zu erheben, zumal es in vielen Fällen gerade nach § 242 BGB fraglich erscheint, ob sie überhaupt greift.
5. Die UAK Nord begrüßt aber grundsätzlich, auch das sog. UKA-Verfahren parallel beizubehalten und fortzuentwickeln. Denn Betroffene tragen im staatlichen Verfahren vor allem auch Beweis- und Kostenrisiken. Richtig erscheint es daher, Betroffenen von den Bistümern aufzuzeigen, dass es im UKA-Verfahren nicht vorausgesetzt ist, dass der sexuelle Missbrauch voll bewiesen ist. Es genügt, dass der Vortrag plausibel ist. Die Betroffenen müssen also – anders als in Zivilprozessen – keinen Beweis antreten.
6. Der durch das Landgericht Köln ausgeurteilte Betrag gibt aber eben auch Anlass für die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen, die Höhe ihrer Zahlungen zu überdenken. Auch die Bistümer der Metropole müssen danach künftig mit erheblichen finanziellen Konsequenzen rechnen und dies auch gegenüber den Betroffenen verstärkt kommunizieren.
7. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes liegt das Schwergewicht nicht nur im psychischen Schaden, den auch Vergewaltigte und Missbrauchte im weltlichen Umfeld erleiden. Die Besonderheit besteht darin, dass die Straftaten von Klerikern begangen wurden, die aufgrund ihrer Stellung in der Kirche und ihres Ansehens besonderes Vertrauen genossen. Die Betroffenen wagten kaum, die Missbrauchstaten zu offenbaren, weil sie vielfach davon ausgingen, dass niemand ihnen Glauben schenken würde. Auch Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte der Missbrauchsopfer sollten mit einer Schmerzensgeldzahlung daher „wiederhergestellt“ werden. Die Öffentlichkeit muss auch anhand der Bescheidhöhen realisieren, dass es den Bistümern der Metropole mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leides gegenüber den Missbrauchsopfern wirklich ernst ist. Nur das kann das Vertrauen der Gläubigen auch in die Institution Katholische Kirche wieder stärken.

8. *Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids selbst verschafft einem Geschädigten nach wie vor nicht hinreichend Klarheit. Der dort vorgesehene Leistungsumfang bleibt deutlich hinter dem zurück, was das zivilrechtliche Schadensrecht vorsieht. Die Formulierung in Nr. 8 der Verordnung, man orientiere sich (überobligatorisch) an der Spruchpraxis staatlicher Gerichte, ist daher (immer noch) irreführend. Sie verschleiert den im Extremfall wesentlich höheren Haftungsrahmen des zivilrechtlichen Schadensrechts. Der unter Berufung auf die Rechtsprechung genannte – mit Zustimmung der Bistümer allerdings überschreitbare – Höchstbetrag der Anerkennungszahlung von 50.000 € ist irreführend. Er sollte ersatzlos gestrichen werden. Gerade besonders schwer und dauerhaft geschädigte Missbrauchsoffer werden sonst strukturell benachteiligt.*
9. *Die Bemessung der bisher gezahlten Schmerzensgelder erscheint darüber hinaus intransparent. Die UKA sollte ein wirklich akzeptables Verfahren zur Entschädigung der Missbrauchsoffer einführen und zur Höhe aller Schadenspositionen dem jeweiligen Missbrauchsoffer einen bis ins Einzelne begründeten Vorschlag unterbreiten, zu dem dieses gegebenenfalls eine rechtlich begründete und gegebenenfalls sogar gutachterlich gestützte Stellungnahme abgeben kann. Soweit noch nicht installiert, sollte es jeweils auf Bistumsebene (ggf. bei der Ansprechperson) idealerweise ein „lokales Team“ geben, dem Betroffene oder ihre Vertreter das erfahrene Leid und Unrecht (neben dem Ausfüllen des Antrags) auch persönlich vortragen können und das der UKA zuarbeitet. Die Einrichtung einer Ombudsstelle im Bistum Osnabrück ist dafür ein erster, erfreulicher Schritt und auch das Bistum Hildesheim plant insoweit weitere Maßnahmen. Auf Verlangen eines Missbrauchsoffers sollte bei der UKA über seine Anträge mündlich verhandelt werden, wobei auch hier eine Unterstützung durch Mitarbeiter des „lokalen Teams“ denkbar erscheint, die im Übrigen auch umfassend über mögliche Schmerzensgeld- und Schadensersatzkriterien aufklären können sollten.*
10. *Darüber hinaus wäre eine Vertretung der Betroffenen im Rahmen des UKA-Verfahrens durch fachlich versierte Anwälte, die in der Regulierung der Ansprüche von Missbrauchsoffern besonders geschult sein sollten, zwar wünschenswert. Auch kann es in Einzelfällen angezeigt sein, über körperliche, gesundheitliche und psychische Schäden nicht ohne Sachverständigengutachten zu entscheiden, um die Schadenspositionen des Missbrauchsoffers besser beurteilen zu können. Hier gilt es aber jeweils hinsichtlich der Kostentragung eine sinnvolle Regelung zu finden. Die dafür aufzubringenden Kosten werden kaum von den Betroffenen allein getragen werden können.*
11. *Dauerhaft sicherzustellen ist, dass auch die UKA mit Personen besetzt ist, die die Regulierung von Personenschäden beherrschen.*
12. *Die Arbeit der UKA ist auch auf Ebene der jeweiligen Bistümer der Metropole stetig zu evaluieren, wobei Betroffene bzw. deren Vertreterorganisation zu befragen sind, damit weitere Verbesserungsmöglichkeiten – auch was die Bearbeitungsdauer der Anträge betrifft – ausgelotet werden können.*
13. *Die UAK Nord geht schließlich davon aus, dass inzwischen alle Bistümer der Metropole gemäß der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz Anschreiben an die bekannten Betroffenen zur „Anzeigepflicht von Versicherungsfällen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) betreffend sexuellen Missbrauchs“ verfasst haben. Sonst wäre dies umgehend nachzuholen.*

14. *Um der von der Bischofskonferenz erwarteten „Dynamisierung der Bescheidhöhen“ der UKA – auch was abgeschlossene Verfahren betrifft – gerecht zu werden, bietet sich ein ähnliches Vorgehen (Anschreiben an die Betroffenen) bezüglich der Widerspruchsmöglichkeit im Rahmen der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids an, zumal hier nach den in den Bistümern erlassenen Ordnungen für bereits abgeschlossene Verfahren eine Frist bis zum 31.03.2024 gilt.*

Die UAK Nord hat zu diesen Positionen und Empfehlungen eine nähere, qualifizierte Stellungnahme der Bistümer der Metropole erbeten. Die Bistümer haben hierzu schriftlich und auch auf den regelmäßigen Treffen mit der UAK Nord zu deren Bedauern nur zurückhaltend reagiert und hierbei im Wesentlichen auf das aus ihrer Sicht etablierte Verfahren der UKA verwiesen. Betroffene würden – in Hildesheim sogar ausdrücklich mittels Brief – zudem auf die Widerspruchsmöglichkeit in diesem Verfahren besonders hingewiesen. Außergerichtliche Vergleiche kämen aus ihrer Sicht derzeit nicht in Frage, weil es dann an einer „unabhängigen Instanz“ fehle. Unklar ist für die UAK Nord in diesem Zusammenhang auch geblieben, inwieweit sich die Bistümer der Metropole in den von der Deutschen Bischofskonferenz an die bischöfliche Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen gegebenen Auftrag, das Gespräch mit dem Betroffenenbeirat bei der DBK und den weiteren Verfahrensbeteiligten hierzu weiterzuführen, konkret einzubringen gedenken.

Die UAK Nord sieht diese Positionierungen der Bistümer der Metropole kritisch und ist insbesondere der Auffassung, dass die Bistümer auch die Möglichkeit nutzen sollten, mit den Missbrauchsoptionen – so sie es wünschen – außergerichtliche Vergleiche zu schließen, statt den Betroffenen letztlich Klageverfahren mit einem hohen Geld-, Zeit- und Kraftaufwand aufzubürden. Sie setzen sich damit unwillkürlich auch dem Vorwurf aus, sie spekulierten darauf, dass nur wenige Betroffene ein anstrengendes und aufwühlendes Gerichtsverfahren auf sich nähmen.¹¹ Das Verweigern außergerichtlicher Verhandlungen dürfte in den Fällen klerikaler Sexualstraftaten, die viele Bistümer in der Vergangenheit zu vertuschen bestrebt waren, letztlich als treuwidrig (§ 242 BGB) zu qualifizieren sein, was aus dem katholischen Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici – CIC), das der außergerichtlichen Streitbeilegung den Vorrang einräumt, folgt. Wenn die Kirche dort außergerichtliches Verhandeln für den eigenen (kirchlichen) Rechtskreis verlangt, es aber ablehnt zu verhandeln, wenn es um Rechtsstreitigkeiten im staatlichen Rechtskreis geht, verhält sie sich in gewisser Weise widersprüchlich. Hinzu kommt, dass die innerkirchlichen „Anerkennungsleistungen“ der UKA gerade keine rechtlich verbindliche Anerkennung des erlittenen Unrechts darstellen. Aufgrund fairer Gespräche zwischen Betroffenen und Bistümern zustande gekommene Vergleiche anerkennen hingegen die Schuld der Kirche und vermeiden die vielfältigen Belastungen für Betroffene, die mit einem streitigen Verfahren verbunden sind.

Generell geht die UAK Nord davon aus, dass sie durch die Bistumsleitungen unaufgefordert über Veränderungen in ihren jeweiligen Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsaktivitäten informiert wird: eine „Holschuld“ der UAK Nord kann es hier nicht geben.

¹¹ Hierzu und zum Folgenden auch die Ausführungen von Prof. Dr. Stephan Rixen und Prof. Dr. Jörg Scheinfeld in LTO am 08.03.2024 (<https://www.lto.de/recht/meinung/m/katholische-kirche-missbrauch-entschaedigung-uka-einrede-verjaehrung-sittenwidrig/>) (zuletzt aufgerufen am 26.04.2024).

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse und Öffentlichkeitsarbeit dient im Rahmen der Tätigkeit der UAK Nord vorrangig dazu, den Beginn, den Verlauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung nach außen zu kommunizieren und Transparenz herzustellen. Hierzu hat die UAK Nord eine Homepage eingerichtet, die in ihren sechs Kapiteln „Startseite“, „Selbstverständnis“, „Mitglieder“, „Auftrag + Ziele“, „Rechtsgrundlagen + Links“ sowie „Kontakt“ wichtige Basisinformationen über die Aufgabe und Arbeit der UAK Nord bereitstellt.¹² Teilergebnisse werden dort nur gut abgestimmt an die Öffentlichkeit gegeben, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden. Dies erfolgt hier beispielsweise mit dem vorliegenden Zwischenbericht. Damit wird zugleich gewährleistet, dass nicht erst am Ende über Ergebnisse berichtet, sondern bereits nach einer Etappe des Prozesses eine Zwischenbilanz gezogen wird, an der die Öffentlichkeit Anteil nehmen kann. Zudem können durch einen Zwischenbericht weitere Betroffene auf den Aufarbeitungsprozess aufmerksam gemacht werden. In der gesamten Presse und Öffentlichkeitsarbeit wird im Übrigen streng auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geachtet.

6. Erste Erkenntnisse und Empfehlungen für Aufarbeitung, Prävention und Intervention

a) Aufarbeitung durch Benennung von Anhörungsbeauftragten, Wissen sichern I

Die UAK Nord kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen (vgl. 2.8 Statut). Da Aufarbeitung als grundlegendes Moment die Erfassung und Benennung der Tatsachen sexuellen Missbrauchs bedeutet, ist den Betroffenen die Gelegenheit zu geben, ihr Leid zu erzählen und so (auch der Nachwelt) zugänglich zu machen. Studien und Studienvorhaben können nie jeder und jedem Betroffenen gerecht werden – zudem gibt es weder im Erzbistum Hamburg noch im Bistum Hildesheim derzeit eine laufende wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie, in deren Rahmen Betroffene gehört werden. Die UAK Nord plant deshalb, Anhörungsbeauftragte zu benennen, die Gespräche mit Betroffenen führen und den Inhalt dieser Gespräche in geeigneter und mit den Betroffenen abgesprochener Form (schriftlich, per Audio-/Videoaufnahme) sichern. Dies gilt insbesondere für betagte und hochbetagte Betroffene, die Sorge haben, dass ihre Leidensgeschichte mit ihnen sterben könnte, ohne dass die Vorgänge und insbes. die Täter benannt wurden. Ein besonderes Augenmerk kann hier auf den Menschen mit Heimvergangenheit liegen.

Eine weitere Personengruppe, die zu Gesprächen mit Anhörungsbeauftragten ermutigt werden soll, ist die Gruppe der Tatverdächtigen bzw. Täter und Täterinnen. Auch unter diesen gibt es Personen, die gehört werden wollen – sei es, um ihre Sicht darzulegen, sei es, um ihr Gewissen angesichts ihrer eigenen Endlichkeit zu erleichtern und den Betroffenen durch ein Eingeständnis der Taten ein Stück Last zu nehmen.

¹² <https://www.uak-nord.de/>

Die Finanzierung des Vorhabens haben die Bistümer zugesichert.

b) Aufarbeitung über Einbindung der unabhängigen Ansprechpersonen, Wissen sichern II

Die Aufgabe der unabhängigen Ansprechpersonen der Bistümer ist es u.a., die Berichte der Betroffenen aufzunehmen und im Zuge der Beantragung von Leistungen in Anerkennung des Leids über die Beraterstäbe an die UKA (Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen) weiterzuleiten. Diese Berichte benennen zumeist konkrete Täter/Tatverdächtige, Grooming-Strategien, Tatverläufe, Folgen für das Leben der Betroffenen und ihren persönlichen und beruflichen Lebenslauf usw. – wertvolle Daten für die Aufklärung und Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Aufgrund des Datenschutzes kann die UAK Nord auf diese Berichte nicht zugreifen, sodass sie für den Einblick in den „Flächenbrand Missbrauch“ (u.a. wichtig für die Planung von Studiendesigns, für Elemente einer Erinnerungskultur usw.) nicht zur Verfügung stehen.

Einige wenige Betroffene haben der UAK Nord bereits ihre Berichte über eine unabhängige Ansprechperson und die Betroffenenvertreter zur Verfügung gestellt, wobei sie über den Grad der Anonymisierung (geschwärzt, mit/ohne Klarnamen) selbst entschieden haben. Dass die Mitglieder der UAK Nord der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wurde den Betroffenen mitgeteilt – zwei Drittel stellte daraufhin ungeschwärzte Daten zur Verfügung, damit „das nicht vergessen wird“. Die UAK Nord plant, an alle Ansprechpersonen der Bistümer mit der Bitte heranzutreten, die ihnen bekannten Betroffenen um eine Freigabe der Berichte gegenüber der UAK Nord zu bitten. Über den Grad der Anonymisierung entscheiden in jedem Fall die Betroffenen selbst.

Vielen Betroffenen ist nicht bewusst, dass ihre Berichte für Aufarbeitungsprojekte nicht eingesehen werden (dürfen); sie gehen davon aus, dass sie „der Kirche“ alles erzählt haben und die an ihnen begangenen Taten in Folge aufgeklärt und aufgearbeitet werden. Dieses Wissen geht jedoch in vielen Fällen verloren, da es lediglich bei der UKA in Bonn und den entsprechenden Stellen in den Bistümern vorliegt.

c) „Teilzeitgeschäftsstelle“ – „eine UAK/drei Bistümer“

Wie eingangs schon angedeutet, stellt es sich aus Sicht der UAK Nord, deren Mitglieder zudem fast ausnahmslos im Berufsleben stehen, als misslich dar, dass ihr für die Begleitung der Aufarbeitung in drei Bistümern lediglich eine auf geringfügiger Basis beschäftigte Teilzeitkraft für die Verwaltung des Postfachs und der Ausführung des Schreibwerks bewilligt wurde. Die recht langwierige Einrichtung dieser Stelle hat zudem bereits wertvolle Zeit gekostet.

Die Bistümer werden daher zu überlegen haben, ob die UAK Nord weiterer Unterstützung durch eine vollwertige Arbeitseinheit in wissenschaftlicher, fachlicher, inhaltlicher, administrativer und technischer Hinsicht bedarf. Ausdrücklich begrüßt sie, dass bistumsseitig inzwischen immerhin an einer „koordinierenden Position für die Kommunikation und Korrespondenz zur UAK Nord“ gearbeitet wird.

Darüber hinaus stellt sich aus Sicht der UAK Nord die – ungeachtet des sicher oft gewinnbringenden „Blicks über den Tellerrand“ – grundsätzliche Frage, ob eine gemeinsame Kommission für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in drei – zudem recht unterschiedlichen – Bistümern überhaupt

sinnvoll und möglich ist. Die Errichtung auf Metropolieebene hat inzwischen ersichtlich sogar dazu beigetragen, dass jedenfalls dem Bischof von Hildesheim vorgeworfen wurde, Verantwortung auf eine andere Ebene „abgeschoben“ zu haben.¹³ Die Arbeit für die Kommission resp. die Erwartungen an sie sind also hoch – im Blick auf die Struktur der Kommission vielleicht zu hoch: in drei Bistümern die Prozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung gleichermaßen – und „gleichberechtigt“ – im Blick zu behalten, ist für ein Gremium, das sich im Regelfall vierwöchentlich trifft, eine große Herausforderung, auch wenn die UAK Nord für ihre im engeren Sinne inhaltliche Arbeit im Laufe des letzten Jahres verschiedene Arbeitsgruppen gebildet hat, die kontinuierlich und effizient – meist in digitaler Form – zusammenarbeiten. Real kann bzw. muss man sagen: drei Bistümer – ein Interesse, aber dennoch drei verschiedene Ausprägungen bzw. Übersetzungen des (gemeinsamen) Auftrags einer verlässlichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Wenn eine inhaltliche Abstimmung und ggf. auch Aufgabenverteilung innerhalb eigenständiger bistumsbezogener Unabhängiger Aufarbeitungskommission „komponiert“ werden könnte: vielleicht wäre das mittel- und langfristig ein – bitte richtig verstehen – „besserer Weg“; zumal dann nicht in jeder Sitzung unabdingbar nach den jeweiligen Verfahrensweisen pp. in den drei Bistümern gefragt werden müsste.

d) Hinweise auf Aufarbeitung/UAK Nord vor Ort/Hirtenbrief?

In den bisherigen Kontakten zu Betroffenen, Gemeindemitgliedern, Bistumsangehörigen usw. wurde deutlich, dass die UAK Nord, ihre Aufgaben und Tätigkeiten wenig bekannt sind. Dies mag u.a. an der Verortung des Gremiums auf Ebene der Metropole liegen, d. h. der direkte und konkrete Bezug zum je „eigenen“ Bistum wird bislang kaum gesehen bzw. hergestellt. Anzeichen hierfür sind bspw. die quantitativ geringen Kontaktaufnahmen zur UAK Nord (telefonisch/per Mail) seitens Betroffener oder Bistumsmitarbeiter, die nicht zu den einschlägigen Stabsstellen gehören.

Betroffenenmeldungen erfolgten bisher ausschließlich über die Kontaktaufnahme mit dem Betroffenenrat Nord und der anschließenden Weitervermittlung.

Hier sieht die UAK Nord Informationsbedarf in die Fläche der Bistümer und auch hin zu den Betroffenen. Ein (gemeinsamer) Hirtenbrief der beteiligten (Erz-)Bischöfe zum Thema „Aufarbeitung, Prävention und Intervention“, der in allen Gemeinden im Gottesdienst verlesen und digital verbreitet wird, kann ein geeigneter Schritt hierfür sein. Flankiert werden müsste dieser durch Informationsmaterial (Kontaktdaten, Flyer o.ä.), das nicht zuletzt an die vor Ort engagierten Katholikinnen und Katholiken gegeben werden müsste: um diese a) zu informieren und b) „sprachfähig“ nach außen zu machen.

Auch die unabhängigen Ansprechpersonen und die Ombudsstellen (soweit – wie etwa im Bistum Osnabrück mit Herrn Simon Kampe seit November 2023 – vorhanden) können als Multiplikatoren wirken.

Die Präsenz und die Wahrnehmung der UAK Nord „vor Ort“, d. h. im jeweiligen Bistum, kann durch Beteiligung an Aufarbeitungsprojekten gestärkt werden. Im Bistum Hildesheim nehmen zwei Mitglieder der UAK Nord bereits an der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerungskultur“ teil, die Formate entwickelt hat, die den Flächenbrand der sexualisierten Gewalt vergegenwärtigen und im kollektiven Gedächtnis verankern sollen. Hier ist bereits eine Menge – auch kurzfristig Umsetzbares – angedacht

¹³ Vgl. <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/ueber-kreuz-mit-seiner-kirche-pfarrer-aus-dem-bistum-hildesheim-uebt-massive-kritik-und-ist-auf-konfrontationskurs-mit-dem-bischof.html> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2024).

und grundsätzlich auf den Weg gebracht, gleichwohl setzt (auch) hier die Arbeitsbelastung der UAK-Mitglieder dem zusätzlichen ehrenamtlichen Engagement (in drei Bistümern!) Grenzen.

e) Beteiligung von Gästen

Die UAK Nord kann nach ihrer Geschäftsordnung zu ihren Sitzungen Gäste einladen. So hat etwa zu Beginn des Jahres 2024 Frau Monika Stein, Leiterin des Referats Prävention und Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg teilgenommen und einen Einblick in die Präventionsarbeit des Erzbistums gegeben, aber auch der UAK Nord ermöglicht, dass diese ihre Anliegen erneut darlegen und vertiefen konnte.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die UAK Nord hat sich am 25.10.2022 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, die quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-)Diözesen und deren Vernetzung sowie die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen, fachlich zu begleiten sowie institutionelle und strukturelle Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis zu benennen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Das Jahr 2023 war im Wesentlichen mit der Etablierung der Kommissionsarbeit und der Erhebung des Status quo besetzt. Die UAK Nord konnte mit zahlreichen Akteuren der jeweiligen Bistümer erste und auch weiterführende Gespräche führen. Hierbei ist durchaus der Eindruck entstanden, dass der Wille vorhanden ist, die Vorgänge zur sexualisierten Gewalt aufzuklären und weitere solcher Taten zu verhindern. In der UAK Nord selbst ist die Zusammenarbeit durchweg sehr konstruktiv und engagiert. Gerade die verschiedenen Expertisen der Mitglieder führten zu einer Atmosphäre fruchtbarer Auseinandersetzung und kooperativer Entscheidung. Positiv festzuhalten ist hierbei auch, dass sich die Bistumsvertreter in der UAK Nord frei und wirklich weisungsungebunden bewegen können, sprich nicht als „verlängertes Sprachrohr“ ihrer jeweiligen Bistumsleitung, sondern mit Bezug auf ihre fachliche Qualifikation eigenständig und eigenverantwortlich agieren.

Es gibt aber auch Anlass für kritische Anmerkungen: Neben dem Hinweis auf noch abzuwartende Ergebnisse aus dem zweiten Teil der Studie zum Bistum Osnabrück hat die UAK Nord mehrfach betont, noch nähere Informationen zu den Zahlen und Fakten bisher bekannter Beschuldigter und Betroffener – insbesondere auch im Erzbistum Hamburg – zu benötigen, die intern inzwischen auch erhoben worden sein müssten. Erst darauf aufbauend kann nach ihrer Einschätzung in entsprechender Schwerpunktsetzung ein (weiteres) sinnvolles Studienprojekt dort auf den Weg gebracht und darüber entschieden werden. Eine dazu von der UAK Nord ausgearbeitete, detaillierte – und an alle Bistümer der Metropole gerichtete – Abfragekartei zu Daten und Fakten wurde von den Bistümern bisher nicht geliefert, weil datenschutzrechtliche Fragen angeblich noch weiterer Klärung bedürften. Diese Auffassung kann die UAK Nord nicht nachvollziehen und sie ist auch rechtlich unbegründet und wird nicht akzeptiert werden. Ohne Lieferung der geforderten Informationen kann eine Aufarbeitung durch die UAK Nord nicht fortgesetzt werden. Die UAK Nord ist in der inhaltlichen Bewertung und Vorgehensweise bezüglich ihrer Aufarbeitungsarbeit frei aber

auch ein der Verschwiegenheit verpflichtetes Gremium der „Innenrevision“ des datenschutzrechtlich letztlich verantwortlichen Bistums. Sie arbeitet derzeit weiter an einer Lösung mit den Bistümern. Fest steht allerdings: Ohne Lieferung der geforderten Informationen kann eine Aufarbeitung durch die UAK Nord nicht fortgesetzt werden. Insoweit haben die Bistümer Hildesheim und Osnabrück nun erklärt, zeitnah eine eigene diözesane Rechtsvorschrift zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, durch die für die UAK Nord „personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten nutzbar gemacht werden“.

Die UAK Nord hat stets die Erwartung der deutschen Bischöfe unterstrichen, dass im Hinblick auf das Urteil des Landgerichts Köln und wenn – was inzwischen der Fall ist – Zivilgerichte künftig deutlich höhere Schmerzensgelder bei Klagen aufgrund sexuellen Missbrauchs zusprechen sollten als bisher, eine „deutliche Dynamisierung der Bescheidhöhen durch die UKA“ erfolgt. Sie hat den Bischöfen der Metropole nachdrücklich empfohlen, ihre Einschätzungen dazu aufzugreifen und auf deren Umsetzung (auch im Rahmen der zuständigen Fachgruppe bei der DBK) hinzuwirken. Die Bistümer haben hierzu schriftlich und auch auf den regelmäßigen Treffen mit der UAK Nord zu deren Bedauern allerdings nur zurückhaltend reagiert und hierbei im Wesentlichen auf das aus ihrer Sicht etablierte Verfahren der UKA verwiesen. Betroffene würden – in Hildesheim sogar ausdrücklich mittels Brief – zudem auf die Widerspruchsmöglichkeit in diesem Verfahren besonders hingewiesen.

Außergerichtliche Vergleiche kämen aus ihrer Sicht derweil nicht in Frage, weil es dann an einer „unabhängigen Instanz“ fehle.

Unklar ist für die UAK Nord in diesem Zusammenhang geblieben, inwieweit sich die Bistümer der Metropole in den von der Deutschen Bischofskonferenz an die bischöfliche Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen gegebenen Auftrag, das Gespräch mit dem Betroffenenbeirat bei der DBK und den weiteren Verfahrensbeteiligten hierzu weiter zu führen, konkret einzubringen gedenken. Die UAK Nord sieht diese Positionierungen der Bistümer der Metropole auch grundsätzlich kritisch und ist insbesondere der Auffassung, dass die Bistümer auch die Möglichkeit nutzen sollten, mit den Missbrauchsopfern – so sie es wünschen – außergerichtliche Vergleiche zu schließen, statt den Betroffenen letztlich Klageverfahren mit einem hohen Geld-, Zeit- und Kraftaufwand aufzubürden. Sie setzen sich damit unwillkürlich auch dem Vorwurf aus, sie spekulierten darauf, dass nur wenige Betroffene ein anstrengendes und aufwühlendes Gerichtsverfahren auf sich nähmen. Hinzu kommt, dass die innerkirchlichen „Anerkennungsleistungen“ der UKA gerade keine rechtlich verbindliche Anerkennung des erlittenen Unrechts darstellen. Aufgrund fairer Gespräche zwischen Betroffenen und Bistümern zustande gekommene Vergleiche anerkennen hingegen die Schuld der Kirche und vermeiden die vielfältigen Belastungen für Betroffene, die mit einem streitigen Verfahren verbunden sind.

Positiv ist hervorzuheben: Die UAK Nord begrüßt die innovative Beschreibung der zahlreichen Pflichten eines Bistums durch den ersten Teil der Studie zum Bistum Osnabrück, die dort bereits ergriffenen nachhaltigen Bemühungen um transparente Aufarbeitung (insbesondere das Anfang 2019 im Bistum Osnabrück in Kraft getretene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück) und die Verantwortungsübernahme von Bischof Dr. Franz-Josef Bode ausdrücklich. Sie wird die Ergebnisse des für September 2024 angekündigten Gesamtgutachtens eingehend würdigen und daraus gegebenenfalls weitere Empfehlungen ableiten. Wegen der Einbeziehung des Gebietes des heutigen Erzbistums Hamburg für den Zeitraum bis 1995 werden sich hieraus wichtige Erkenntnisse für eine sich anschließende Untersuchung für das Erzbistum ergeben, die den Zeitraum ab 1995 erfasst.

Zu begrüßen ist auch, dass nach zwei Studien in den Jahren 2017 und 2021 das Bistum Hildesheim im Jahr 2024 ein neues, drittes umfangreiches Aufarbeitungsvorhaben zur Aufdeckung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen physischer und psychischer Gewalt in der Diözese ausgeschrieben hat.

Dabei hat sich die UAK Nord inhaltlich eng mit dem Bistum abgestimmt und auch den Betroffenenrat Nord sowie eine bistumsinterne Betroffeneninitiative einbezogen.

Ein Schreiben der UAK Nord an die drei Bistümer vom 9. Oktober 2023, mit dem die UAK Nord auf die Notwendigkeit von Ausführungsbestimmungen zur Intervention und Prävention hingewiesen hat, haben die drei Bistümer unter dem 27. Februar 2024 beantwortet. Das Erzbistum Hamburg hat überdies zwischenzeitlich einen ersten Entwurf zu Ausführungsbestimmungen zur Interventionsordnung der UAK Nord zur Stellungnahme übersandt, der auch im Bistum Hildesheim umgesetzt werden soll. Sollten diese Vorschriften in Kraft treten, werden die von der UAK Nord gestellten Anforderungen umgesetzt, und zwar sowohl für die Verfahrensabläufe als auch für die entsprechenden Bestimmungen zur Aktenführung. Auch das Bistum Osnabrück hat sich dem in Osnabrück noch nicht hinreichend ausgefüllten Thema Aktenführung angenommen und arbeitet derzeit an Vorschriften zur Aktenführung. Die UAK Nord begrüßt die genannten Ansätze der drei Bistümer ausdrücklich. Weil klare und transparente Verfahrensregelungen und Bestimmungen zur Aktenführung in Missbrauchsfällen unabdingbar sind, um ein sachgerechtes und an den Interessen der Betroffenen orientiertes Verfahren zu gewährleisten, sollten diese Ansätze mit Priorität fortgesetzt werden.

Generell geht die UAK Nord davon aus, dass sie durch die Bistumsleitungen unaufgefordert über Veränderungen in ihren jeweiligen Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsaktivitäten informiert wird: eine „Holschuld“ der UAK Nord kann es hier nicht geben. Für die Zukunft bedarf es aus Sicht der UAK Nord auch einer Evaluierung, inwieweit die inzwischen aufgesetzten Präventionsangebote und Schutzkonzepte – insbesondere via Internet – überhaupt auf Interesse der Adressaten stoßen, erkannt und angenommen werden oder ob die „Hürden noch zu hoch“ sind.

Wichtig erscheint der UAK Nord zudem die Benennung von Anhörungsbeauftragten, denen die Betroffenen – zum Teil hochbetagt – ihr Erleben und ihre Erfahrungen ganz umfassend und unabhängig von einem Antrag in so genannten UKA-Verfahren mitteilen können.

Die Bistümer werden schließlich zu überlegen haben, ob die UAK Nord weiterer Unterstützung durch eine vollwertige Arbeitseinheit in wissenschaftlicher, fachlicher, inhaltlicher, administrativer und technischer Hinsicht bedarf. Ausdrücklich begrüßt sie, dass bistumsseitig inzwischen immerhin an einer „koordinierenden Position für die Kommunikation und Korrespondenz zur UAK Nord“ gearbeitet wird.

Darüber hinaus stellt sich aus Sicht der UAK Nord die grundsätzliche Frage, ob eine gemeinsame Kommission für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in drei Bistümern überhaupt sinnvoll und möglich ist. Die Errichtung auf Metropolieebene hat inzwischen ersichtlich sogar dazu beigetragen, dass jedenfalls dem Bischof von Hildesheim im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit Pfarrer Eggers (Wolfenbüttel) vorgeworfen wurde, Verantwortung auf eine andere Ebene „abgeschoben“ zu haben, auch wenn die UAK Nord für ihre im engeren Sinne inhaltliche Arbeit im Laufe des letzten Jahres verschiedene Arbeitsgruppen gebildet hat, die kontinuierlich und effizient zusammenarbeiten. Und auch ist sicher der jeweilige „Blick über den Tellerrand“ in das jeweilige andere Bistum und seine Strukturen und Bemühungen für die UAK Nord durchaus erkenntnisreich und kann gewinnbringende Ansätze aufzeigen.

Kury

Vorsitzender der UAK Nord

8. Anlagen

a) Geschäftsordnung der UAK Nord

Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg

Geschäftsordnung

zuletzt geändert am 15. März 2023

Präambel

Auf der Grundlage der in den (Erz-) Diözesen Hamburg, Osnabrück und Hildesheim verbindlichen „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28. April 2020 und infolge der mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung dort formulierter Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen haben die Bischöfe mit Statut vom 18. November 2021¹⁴ die „Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ eingerichtet.

Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission sieht sich dem Ziel verpflichtet, durch unabhängige Aufarbeitung das geschehene Unrecht und Leid der Betroffenen anzuerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anzuregen und aufrechtzuerhalten, Betroffene an diesen Prozessen zu beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen zu ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ziehen und einen Beitrag zur kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung im Raum der katholischen Kirche der Metropole Hamburg zu leisten.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission – im Folgenden Kommission – erfüllt die im Statut beschriebenen Aufgaben der Aufarbeitung namentlich durch

¹⁴ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2021, S. 221 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, S. 209 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2021, S. 261 ff.

1. die fachliche Begleitung der quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-) Diözesen und deren Vernetzung,
2. die fachliche Begleitung der Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen,
3. die Identifikation und Benennung institutioneller und struktureller Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

(2) Die Kommission begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und berücksichtigt die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der Gemeinsamen Erklärung und dem Statut. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen (Erz-) Diözesen berücksichtigt. Die bereits laufenden Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten werden unabhängig von der Kommission fortgesetzt. Sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte der jeweiligen diözesanen Forschungsprojekte fließen in Berichte der Kommission ein.

(3) Die Kommission betreibt keine eigene wissenschaftliche Forschung. Sie kann Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen oder zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen den jeweiligen Diözesen in ihrem Zuständigkeitsbereich empfehlen. Sie kann auch Rechercheaufträge für die jeweiligen diözesanen Aufarbeitungsprozesse erarbeiten, wenn diese von der Kommission mehrheitlich als erforderlich angesehen werden.

(4) Betroffene werden in geeigneter Form im Laufe des Prozesses in die Arbeit der Aufarbeitungskommission einbezogen. Grundlage der strukturellen Beteiligung und Einbindung der Betroffenen ist das „Statut zur Einrichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ vom 18. November 2021¹⁵.

(5) Die Kommission versteht sich im Rahmen der ihr überantworteten Aufgaben als Ansprechpartnerin für Betroffene. Die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als ein Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll, wird dabei respektiert. Die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten wird nicht berührt. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen – soweit rechtlich zulässig – umfassend informiert werden.

(6) In geeigneten Fällen verweist die Kommission Betroffene an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen und -personen gemäß der Ordnungen „für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

¹⁵ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2021, S. 218 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, S. 215 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2021, S. 258 ff.

Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“¹⁶. Die Kommission wird einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen und Personen dieser Ordnungen sowie mit den Interventionsverantwortlichen und den Präventionsbeauftragten, sowie dem Betroffenenrat suchen. Soweit Betroffene die Möglichkeit zu einem Gespräch mit der Bistumsleitung oder einem anderen Verantwortung wahrnehmenden Vertreter für die (Erz-) Diözese nutzen möchten, wird die Kommission ein Gespräch vermitteln helfen.

(7) Die Kommission kann sogenannte Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen. Neben der Möglichkeit, Anhörungsbeauftragte zu beauftragen, kann die Kommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen eigenständig anhören; dabei sind insbesondere die Interessen und die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

(8) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend jährlich in schriftlicher Form an die/den „UBSKM“ und an die beteiligten (Erz-) Bischöfe der Metropole. Die Kommission wird vor Ablauf der Amtsperiode von drei Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Dieser soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenrates und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten. Gemäß den Erkenntnissen aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung der gebotenen Maßnahmen, insbesondere Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie die Aufarbeitung etc., und die Erforschung ihrer Wirksamkeit für die Kommission abgeleitet.

(9) Die/Der Vorsitzende und/oder der oder die von der Kommission benannte/n Vertreter(in) nimmt/nehmen an den jährlichen Austauschsitzungen aller Aufarbeitungskommissionen teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

§ 2 Mitgliedschaft in der Kommission

(1) Die Kommission besteht derzeit aus insgesamt zehn Mitgliedern, die für eine Arbeitsperiode von drei Jahren ernannt sind. Drei Mitglieder wurden vom Betroffenenrat entsandt, drei Mitglieder wurden von den beteiligten Diözesen benannt und vier Mitglieder wurden auf Vorschlag der Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein berufen. Rechtzeitig, jedoch spätestens

¹⁶ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2019, S. 175 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2022, S. 82 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2022, S. 141 ff.

drei Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung der Kommission nach Maßgabe des Statuts zu beginnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und auch gegenüber jeweiligen Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt, bevorzugt oder in irgendeiner Weise sanktioniert werden. Mögliche Interessenskonflikte haben die betroffenen Mitglieder frühzeitig offenzulegen und der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt darf das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss der Kommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgestellt.

(3) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen auch ausdrücklich schriftlich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission. Für die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gelten im Übrigen Punkt 2.6 der Gemeinsamen Erklärung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder. Ferner erlischt sie durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Erzbischof oder im Falle des Ablebens des Mitglieds. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den Regelungen des Status zügig nachberufen. Die Berufung erfolgt dann für die restliche Dauer der Arbeitsperiode.

(5) Für eine außerordentliche Abberufung eines Mitglieds gilt § 86 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG). Vor einem Abberufungsverfahren müssen andere Verfahren der Konfliktklärung vom Erzbistum Hamburg angeboten werden (insbesondere Gespräche mit den Beteiligten, Schlichtung oder Mediation). Vor der Abberufung gibt der Erzbischof dem abzubrufenden Mitglied und der Kommission die Möglichkeit der Anhörung. Eine Abberufung kann auch durch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission beim Erzbischof unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Erzbischof prüft die Gründe für den Abberufungswunsch in Absprache mit den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück und hört das abzubrufende Mitglied an. Eine Nachbesetzung erfolgt für die verbleibende Amtszeit nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Regeln (Vorschlag der Landesregierung, des Betroffenenrats oder der Diözesen). Bis zur Nachbesetzung bleibt die Kommission ohne das Mitglied handlungsfähig.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Beide müssen dem Kreis der Vertreter, die von den Landesregierungen benannt werden, angehören. Die/Der Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin

anerkannte Leitung der Kommission bieten (Punkt 2.5 der Gemeinsamen Erklärung). Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird von einem mehrheitlich von der Kommission benannten Mitglied geleitet. Hat bei den grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommenen Wahlen im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Auf einstimmigen Beschluss der Kommission können die Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Leere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Die Wahl der/des Vorsitzenden findet nur bei Anwesenheit aller Mitglieder statt. Als Anwesenheit gilt sowohl die physische Präsenz als auch die digital basierte gleichzeitige Teilnahme an der Wahl. Wird an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keine vollzählige Teilnahme erreicht, ist in der dritten Sitzung eine Wahl möglich, sofern die Kommission beschlussfähig ist. Kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen. Ihr/Ihm obliegt die Geschäftsführung der Kommission, im Verhinderungsfall (auch der allgemeinen Stellvertretung) kann eine Abwesenheitsvertretung durch diese(n) bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch die Kommission zu bestätigen ist.

(5) Die/Der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreter/in bedienen sich zur Erfüllung der mit dem Vorsitz verbundenen organisatorischen Aufgaben einer Geschäftsstelle. Diese unterstützt insbesondere die Organisation, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ist für diese Tätigkeit an die Weisungen der/des Vorsitzenden der Kommission gebunden. Sie ist ferner zuständig für die Abwicklung der Erstattung von Reisekosten und der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder.

§ 4 Arbeitsweise/Sitzungen

(1) Die Kommission soll mindestens viermal im Jahr tagen. Sie wird zusätzlich von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse es erfordert, oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungstermine sollen möglichst am Ende eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr anlässlich einer Sitzung der Kommission festgelegt werden, spätestens jedoch in einem der Sitzung vorangehenden Sitzungstermin. Zu Beginn der Sitzungen stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Zu den Sitzungen wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung in Textform eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Etwaige vorbereitende Unterlagen, die Grundlage für eine Beschlussfassung sind, sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugeleitet

werden. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Kommission genehmigt.

(3) Die von den beteiligten Bistümern aus ihren Kreisen jeweils bestimmten Personen der jeweiligen Ansprechpersonen, der Präventionsbeauftragten und der Interventionsbeauftragten werden in der Regel zu Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen. Alle Gäste haben kein Stimmrecht. Auch die Kommission kann auf Antrag eines Mitglieds der Kommission mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die Gäste oder einzelne von ihnen zu einzelnen Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

(4) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die jeweiligen Sitzungen der Kommission. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden. Sitzungen können nach Entscheidung der/des Vorsitzenden erforderlichenfalls ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Anträge von Mitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie der/dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn zugegangen sind.

(6) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind in der Sitzung zuerst zu behandeln. Tischvorlagen sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Mitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied dem Verfahren widerspricht. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden. Hat ein Mitglied an einer Sitzung teilgenommen, so können von ihm Einwände gegen die Beschlüsse wegen mangelnder ordnungsgemäßer Einladung nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Die/Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.

§ 5 Beschlussfassung/Protokoll

(1) Die Kommission entscheidet in der Form von Beschlüssen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch digital basierte, gleichzeitige Teilnahme. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die Stellvertretung, und bei Verhinderung beider an die durch die Kommission zu wählende Vertretungspersönlichkeit gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende

verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden – soweit in der Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen – mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so muss diesem Verlangen entsprochen werden. Stimmhaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Sie zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(3) In dringenden Fällen, welche die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail oder geeignete Lösungen nach Bestimmung der/des Vorsitzenden (auch im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Kommission diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Kommission aufzunehmen.

(4) Über jede Sitzung der Kommission ist von einer/einem von der/dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer(in) eine Niederschrift zu erstellen. Im Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Beratung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Kommission anzugeben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe im Protokoll vermerkt wird oder eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll ist der Kommission spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Genehmigung in der Sitzung zuzuleiten. Protokolle sind nach Genehmigung, spätestens in der nächsten Sitzung, von der/dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Protokolle, die mindestens sechs Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied der Kommission, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen seit Zugang in Textform bei der/dem Vorsitzenden widersprochen hat.

(5) Die von der Kommission gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der/dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Die Kommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Kommission angehören. Sofern externe

Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 7 Kooperation und Kommunikation

(1) Die (Erz-)Diözesen haben sich zur umfassenden Kooperation mit der eingesetzten Kommission verpflichtet. Daher wird die Kommission bzw. werden einzelne Mitglieder Akteneinsicht oder Auskunft verlangen, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die Mitglieder der Kommission haben sich schriftlich streng der Verschwiegenheit verpflichtet und sich insoweit europäischem und deutschen Datenschutzrecht unterworfen.

(2) Der jährlich zu erstellende Bericht der Kommission wird, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten (Erz-) Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten (Erz-) Bistümer veröffentlicht und den beteiligten Ortsordinarien und der/dem „UBSKM“ zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen. Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht. Wird ein Sondervotum gewünscht, wird der Verfasser gebeten, sich namentlich zu nennen.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde – mit Ausnahme des § 7 Abs. 1, der am 07.12.2022 in Kraft getreten und am 15.03.2023 geändert worden ist – von der Kommission in ihrer Sitzung vom 25.10.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Soweit sie nicht durch Beschluss geändert wird, gilt sie unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder der Kommission fort.

Die Mitglieder der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg (UAK Nord)

b) Ausschreibung des Bistums Hildesheim

Ausschreibung | Neue Aufarbeitungsstudie im Bistum Hildesheim

In Fortschreibung und im Anschluss an die bisherigen Untersuchungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim gibt Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord (UAK Nord) und unter Einbeziehung des Betroffenenrates Nord eine neue Studie – bestehend aus zwei Teilstudien – für den Zeitraum von 1945 bis 2024 in Auftrag.

Detaillierte Informationen zu inhaltlichen Vorüberlegungen und zum Antragsverfahren sind den „Vereinbarungen für die neue Hildesheimer Aufarbeitungsstudie“ zwischen Bistum Hildesheim und UAK Nord vom 8. Dezember 2023 zu entnehmen (s. Anlage).

Ziele

Das übergeordnete Ziel der neuen Aufarbeitungsstudie ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen physischer und psychischer Gewalt im Bistum Hildesheim. Die Taten müssen benannt und Täter bzw. Täterinnen sowie Verantwortlichkeiten und Verantwortliche identifiziert werden. Außerdem sollen die Ermöglichungsbedingungen aufgedeckt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll zudem auf den Folgen liegen, die die Taten für Betroffene und Co-Betroffene hatten und nach wie vor haben.

Inhaltliche Ausrichtung

Angestrebt wird eine multiperspektivische, interdisziplinär angelegte Studie, die insbesondere einer intensiven Aktenauswertung und Gesprächsführung bedarf. Die zwei Teilstudien sind sowohl methodisch als auch inhaltlich unterschiedlich ausgerichtet.

Im Bistum Hildesheim gab es mehrere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit einer hohen Prävalenz von sexualisierter Gewalt. Teilstudie A soll daher den Bereich der Kinderheime und Jugendhilfeeinrichtungen fokussieren, um Ermöglichungsstrukturen herauszuarbeiten und Empfehlungen für die Gegenwart abzuleiten. Teilstudie B soll insbesondere den Lebensgeschichten von Betroffenen und Co-Betroffenen Raum bieten, aber auch Tatverdächtige und Gemeindesysteme in den Blick nehmen.

Strukturelles Kernelement bilden exemplarische Detailuntersuchungen („Tiefenbohrungen“) einer begründeten Auswahl von Einrichtungen, Gemeinden und „Täterkarrieren“.

Die Teilstudien können an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.

Als Ausdruck der Haltung, dass Aufarbeitung ein Prozess ist, der keinen Schlusspunkt hat, wird ein prozessuales Berichtswesen mit regelmäßigen Zwischenberichten als aufeinander aufbauende Dokumentation anvisiert.

Zeit- und Personalplanung

Zunächst wird ein Untersuchungszeitraum von zwei Jahren angestrebt. Da die Studie prozesshaft angelegt ist und aus den Teilergebnissen neue Fragen entstehen können, besteht die Möglichkeit zur Verlängerung.

Der Fördermittelgeber stellt für den Zeitraum von zwei Jahren eine Fördersumme von insgesamt sechs Vollzeitäquivalenten einer Promotionsstelle gem. Personalmittelsätzen der DFG zur Verfügung.

Institutionelle Anforderungen & Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in den für diesen Untersuchungsgegenstand relevanten Feldern einschlägige Kompetenzen aufweisen. Als einschlägig gelten dabei Forschungseinheiten mit sozialwissenschaftlicher, historischer, psychologischer und juristischer Kompetenz.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf digitalem Wege und ist in identischer Form an folgende Adressen zu richten:

aufarbeitung@bistum-hildesheim.de post@uak-nord.de

Der Antrag ist in Form einer Kurzskeizze von maximal fünf Seiten einzureichen. In der Skizze ist der Nachweis von Fachexpertise zu erbringen. Außerdem sollen eigene Ideen zur Schwerpunktsetzung und Durchführung der Forschung benannt werden.

Die Entscheidung über den Zuschlag an eine Forschungseinrichtung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung zwischen Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ und der UAK Nord.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Bistum Hildesheim	UAK Nord
Martin Richter	Prof. Dr. Carsten Spitzer
martin.richter@bistum-hildesheim.de	carsten.spitzer@uak-nord.de

Die Ausschreibung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Bistums Hildesheim, der UAK Nord und des Betroffenenrates Nord in Kraft.

Die Frist zur Bewerbung per Kurzskeizze endet am 30. Juni 2024.

Forschungseinrichtungen werden zusätzlich gebeten, bis zum 15. April 2024 formlos eine Interessenbekundung an o. g. Adressen vorzunehmen.